

Bundesgesetzblatt ³³⁶⁹

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 18. November 1994

Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 94	Neufassung des Abwasserabgabengesetzes FNA: 753-9	3370
3. 11. 94	Verordnung über den Übergang einer Teilstrecke der Bundeswasserstraße Schwinge auf die Stadt Stade FNA: neu: 940-9-17	3377
8. 11. 94	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) FNA: neu: 4143-1; 7631-1-3, 7631-1-5	3378
9. 11. 94	Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 bis 5 des Wohngeldsondergesetzes FNA: neu: 402-27-3-1	3419
11. 11. 94	Bekanntmachung der Proklamation der Bundesregierung über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres FNA: neu: 101-4-5	3428
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3430

Bekanntmachung der Neufassung des Abwasserabgabengesetzes

Vom 3. November 1994

Auf Grund des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 5. Juli 1994 (BGBl. I S. 1453) wird nachstehend der Wortlaut des Abwasserabgabengesetzes in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2432),
2. den im wesentlichen mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft getretenen, im übrigen am 1. Januar 1995 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 3. November 1994

**Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer**

Gesetz

über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer

(Abwasserabgabengesetz – AbwAG)

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Sie wird durch die Länder erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Einleiten im Sinne dieses Gesetzes ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer; das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

(3) Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen; ihr steht eine Einrichtung gleich, die dazu dient, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern.

§ 3

Bewertungsgrundlage

(1) Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, des Phosphors, des Stickstoffs, der organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischen nach der Anlage zu diesem Gesetz in Schadeinheiten bestimmt wird. Eine Bewertung der Schädlichkeit entfällt außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und Kleineinleitungen (§ 8), wenn die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstoffkonzentration oder Jahresmenge die in der Anlage angegebenen Schwellenwerte nicht überschreitet oder der Verdünnungsfaktor G_F nicht mehr als 2 beträgt.

(2) In den Fällen des § 9 Abs. 3 (Flußkläranlagen) richtet sich die Abgabe nach der Zahl der Schadeinheiten im Gewässer unterhalb der Flußkläranlage.

(3) Die Länder können bestimmen, daß die Schädlichkeit des Abwassers insoweit außer Ansatz bleibt, als sie in Nachklärteichen, die einer Abwasserbehandlungsanlage klärtechnisch unmittelbar zugeordnet sind, beseitigt wird.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in der Anlage Teil B festgelegten Vorschriften über die Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik anzupassen, um die Verfahren zu verfeinern oder um den für die Bestimmung der Schädlichkeit erforderlichen persönlichen oder sachlichen Aufwand zu vermindern, wenn dadurch die Bewertung der Schädlichkeit nicht wesentlich verändert wird.

Zweiter Abschnitt

Ermittlung der Schädlichkeit

§ 4

Ermittlung auf Grund des Bescheides

(1) Die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht errechnet sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides. Der Bescheid hat hierzu mindestens für die in der Anlage zu § 3 unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration und bei der Giftigkeit gegenüber Fischen den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenden Verdünnungsfaktor zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen. Enthält der Bescheid für einen Schadstoff oder eine Schadstoffgruppe Überwachungswerte für verschiedene Zeiträume, ist der Abgabeberechnung der Überwachungswert für den längsten Zeitraum zugrunde zu legen. Ist im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten, so kann insoweit von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden.

(2) In den Fällen des § 9 Abs. 3 (Flußkläranlagen) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Weist das aus einem Gewässer unmittelbar entnommene Wasser vor seinem Gebrauch bereits eine Schädlichkeit nach § 3 Abs. 1 (Vorbelastung) auf, so ist auf Antrag des Abgabepflichtigen die Vorbelastung für die in § 3 Abs. 1 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen zu schätzen und ihm die geschätzte Vorbelastung nicht zuzurechnen. Bei der Schätzung ist von der Schadstoffkonzentration im Mittel mehrerer Jahre auszugehen. Die Länder können für Gewässer oder Teile von ihnen die mittlere Schadstoffkonzentration einheitlich festlegen.

(4) Die Einhaltung des Bescheides ist im Rahmen der Gewässerüberwachung nach den wasserrechtlichen Vorschriften durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen zu überwachen. Ergibt die Überwachung, daß ein der Abgabeberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt, wird die Zahl der Schadeinheiten erhöht. Die Erhöhung richtet sich nach dem Vomhundertsatz, um den der höchste gemessene

Einzelwert den Überwachungswert überschreitet. Wird der Überwachungswert einmal nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung nach der Hälfte des Vomhundertsatzes, wird der Überwachungswert mehrfach nicht eingehalten, nach dem vollen Vomhundertsatz. Legt der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid nach Absatz 1 Satz 4 einen Überwachungswert nicht fest und ergibt die Überwachung, daß die in der Anlage zu § 3 als Schwellenwert angegebene Konzentration überschritten ist, wird die sich rechnerisch bei Zugrundelegung des Schwellenwertes ergebende Zahl der Schadeinheiten um den Vomhundertsatz erhöht, der sich aus den Sätzen 3 und 4 ergibt. Enthält der Bescheid über die nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Überwachungswerte hinaus auch Überwachungswerte für kürzere Zeiträume oder Festlegungen für die in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltende Abwassermenge oder Schadstofffracht, so wird die Zahl der Schadeinheiten auch bei Überschreitung dieser Werte erhöht. Wird die festgelegte Abwassermenge nicht eingehalten, so wird die Zahl der Schadeinheiten für alle im Bescheid nach Absatz 1 begrenzten Überwachungswerte erhöht. Werden sowohl ein Überwachungswert nach Absatz 1 als auch ein Überwachungswert oder eine Festlegung nach Satz 6 nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach dem höchsten anzuwendenden Vomhundertsatz.

(5) Erklärt der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde, daß er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf, einen niedrigeren Wert als den im Bescheid nach Absatz 1 festgelegten Überwachungswert oder eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge einhalten wird, so ist die Zahl der Schadeinheiten für diesen Zeitraum nach dem erklärten Wert zu ermitteln. Die Abweichung muß mindestens 20 vom Hundert betragen. Die Erklärung, in der die Umstände darzulegen sind, auf denen sie beruht, ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Einhaltung des erklärten Wertes ist entsprechend den Festlegungen des Bescheides für den Überwachungswert durch ein behördlich zugelassenes Meßprogramm nachzuweisen; die Meßergebnisse der behördlichen Überwachung sind in die Auswertung des Meßprogramms mit einzubeziehen. Wird die Einhaltung des erklärten Wertes nicht nachgewiesen oder ergibt die behördliche Überwachung, daß ein nach Absatz 1 der Abgabeberechnung zugrunde zu legenden Überwachungswert oder eine Festlegung nach Absatz 4 Satz 6 nicht eingehalten ist oder nicht als eingehalten gilt, finden die Absätze 1 bis 4 Anwendung.

§ 5

(weggefallen)

§ 6

Ermittlung in sonstigen Fällen

(1) Soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten erforderlichen Festlegungen nicht in einem Bescheid nach § 4 Abs. 1 enthalten sind, hat der Einleiter spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraums gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären, welche für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Überwachungswerte er im Veranlagungszeitraum einhalten wird. Kommt der Einleiter der Verpflichtung nach Satz 1 nicht

nach, ist der Ermittlung der Schadeinheiten jeweils das höchste Meßergebnis aus der behördlichen Überwachung zugrunde zu legen. Liegt kein Ergebnis aus der behördlichen Überwachung vor, hat die zuständige Behörde die Überwachungswerte zu schätzen. Die Jahresschmutzwassermenge wird bei der Ermittlung der Schadeinheiten geschätzt.

(2) § 4 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 7

Pauschalierung bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

(1) Die Zahl der Schadeinheiten von Niederschlagswasser, das über eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, beträgt zwölf vom Hundert der Zahl der angeschlossenen Einwohner. Wird das Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitet, sind der Abgabeberechnung 18 Schadeinheiten je volles Hektar zugrunde zu legen, wenn die befestigten gewerblichen Flächen größer als drei Hektar sind. Die Zahl der angeschlossenen Einwohner oder die Größe der befestigten Fläche kann geschätzt werden.

(2) Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder zum Teil abgabefrei bleibt.

§ 8

Pauschalierung bei Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser

(1) Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 abgabepflichtig ist, beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, soweit die Länder nichts anderes bestimmen. Ist die Zahl der Einwohner nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann sie geschätzt werden.

(2) Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung abgabefrei bleibt. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabreinigung sichergestellt ist.

Dritter Abschnitt

Abgabepflicht

§ 9

Abgabepflicht, Abgabesatz

(1) Abgabepflichtig ist, wer Abwasser einleitet (Einleiter).

(2) Die Länder können bestimmen, daß an Stelle der Einleiter Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig sind. An Stelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser einleiten, sind von den Ländern zu bestimmende Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig. Die Länder regeln die Abwählbarkeit der Abgabe.

(3) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flußkläranlage gereinigt, können die Länder bestimmen, daß an Stelle der Einleiter eines festzulegenden Einzugsbereichs der Betreiber der Flußkläranlage abgabepflichtig ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Abgabepflicht entsteht bis zum 31. Dezember 1980 nicht. Der Abgabesatz beträgt für jede Schadeinheit

– ab 1. Januar 1981	12 DM,
– ab 1. Januar 1982	18 DM,
– ab 1. Januar 1983	24 DM,
– ab 1. Januar 1984	30 DM,
– ab 1. Januar 1985	36 DM,
– ab 1. Januar 1986	40 DM,
– ab 1. Januar 1991	50 DM,
– ab 1. Januar 1993	60 DM,
– ab 1. Januar 1997	70 DM

im Jahr.

(5) Der Abgabesatz nach Absatz 4 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) um 75 vom Hundert, vom Veranlagungsjahr 1999 an um die Hälfte für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl

1. der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 mindestens den Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht und
2. die Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Veranlagungszeitraum eingehalten werden, sofern sie nicht entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn für die im Bescheid nach § 4 Abs. 1 festgesetzten oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erklärten Überwachungswerte keine Anforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gestellt werden.

(6) Im Falle einer Erklärung nach § 4 Abs. 5 berechnet sich die Ermäßigung nach dem erklärten Wert, wenn der Bescheid im Anschluß an die Erklärung an den erklärten Wert angepaßt wird und dieser die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllt.

3. Schmutzwasser von Wasserfahrzeugen, das auf ihnen anfällt,

4. Niederschlagswasser von bis zu drei Hektar großen befestigten gewerblichen Flächen und von Schienenwegen der Eisenbahnen, wenn es nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen wird.

(2) Die Länder können bestimmen, daß das Einleiten von Abwasser in Untergrundschichten, in denen das Grundwasser wegen seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Trinkwassergewinnung mit den herkömmlichen Aufbereitungsverfahren nicht geeignet ist, nicht abgabepflichtig ist.

(3) Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 vom Hundert sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten läßt, so können die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Dies gilt nicht für den nach § 4 Abs. 4 erhöhten Teil der Abgabe. Ist die Abgabe bereits gezahlt, besteht ein entsprechender Rückzahlungsanspruch; dieser Anspruch ist nicht zu verzinsen. Die Abgabe ist nachzuerheben, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wird oder eine Minderung um mindestens 20 vom Hundert nicht erreicht wird. Die nacherhobene Abgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen.

(4) Für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, die den Anforderungen des § 18b des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht oder angepaßt wird, gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten ist.

(5) Werden in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Abwasseranlagen errichtet oder erweitert, deren Aufwendungen nach Absatz 3 oder 4 verrechnungsfähig sind, so können die Aufwendungen oder Leistungen hierzu nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 auch mit Abwasserabgaben verrechnet werden, die der Abgabepflichtige für andere Einleitungen in diesem Gebiet bis zum Veranlagungsjahr 2005 schuldet.

§ 10

Ausnahmen von der Abgabepflicht

(1) Nicht abgabepflichtig ist das Einleiten von

1. Schmutzwasser, das vor Gebrauch einem Gewässer entnommen worden ist und über die bei der Entnahme vorhandene Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes hinaus keine weitere Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes aufweist,
2. Schmutzwasser in ein beim Abbau von mineralischen Rohstoffen entstandenes oberirdisches Gewässer, sofern das Wasser nur zum Waschen der dort gewonnenen Erzeugnisse gebraucht wird und keine anderen schädlichen Stoffe als die abgebauten enthält und soweit gewährleistet ist, daß keine schädlichen Stoffe in andere Gewässer gelangen,

Vierter Abschnitt

Festsetzung, Erhebung und Verwendung der Abgabe

§ 11

Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat in den Fällen der §§ 7 und 8 die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen. Ist der Abgabepflichtige nicht Einleiter (§ 9 Abs. 2 und 3), so hat der Einleiter dem Abgabepflichtigen die notwendigen Daten und Unterlagen zu überlassen.

(3) Die Länder können bestimmen, daß der Abgabepflichtige auch in anderen Fällen die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen, die für eine Schätzung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen hat. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Verletzung der Erklärungspflicht

(1) Kommt der Abgabepflichtige seinen Verpflichtungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und den ergänzenden Vorschriften der Länder nicht nach, so kann die Zahl der Schadeinheiten von der zuständigen Behörde geschätzt werden.

(2) Der Einleiter, der nach § 9 Abs. 2 oder 3 nicht abgabepflichtig ist, kann im Wege der Schätzung zur Abgabe herangezogen werden, wenn er seinen Verpflichtungen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und den ergänzenden Vorschriften der Länder nicht nachkommt. In diesem Fall haften der Abgabepflichtige und der Einleiter als Gesamtschuldner.

§ 12a

Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung der Abgabe haben keine aufschiebende Wirkung. Satz 1 ist auch auf Bescheide anzuwenden, die vor dem 19. Dezember 1984 erlassen worden sind.

§ 13

Verwendung

(1) Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden. Die Länder können bestimmen, daß der durch den Vollzug dieses Gesetzes und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entstehende Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gedeckt wird.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind insbesondere:

1. der Bau von Abwasserbehandlungsanlagen,
2. der Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers,
3. der Bau von Ring- und Auffangkanälen an Talsperren, See- und Meeresufern sowie von Hauptverbindingssammellern, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen,
4. der Bau von Anlagen zur Beseitigung des Klärschlammes,
5. Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der Gewässergüte wie Niedrigwasseraufhöhung oder Sauerstoffanreicherung sowie zur Gewässerunterhaltung,

6. Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte,
7. Ausbildung und Fortbildung des Betriebspersonals für Abwasserbehandlungsanlagen und andere Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften; Schlußvorschriften

§ 14

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

Für die Hinterziehung von Abwasserabgaben gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4 und des § 371 der Abgabenordnung (AO 1977) entsprechend, für die Verkürzung von Abwasserabgaben gilt die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung (AO 1977) entsprechend.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 die Berechnungen oder Unterlagen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt,
2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 dem Abgabepflichtigen die notwendigen Daten oder Unterlagen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig überläßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 16

Stadtstaaten-Klausel

§ 1 findet auch Anwendung, wenn die Länder Berlin und Hamburg selbst abgabepflichtig sind. § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt für die Länder Berlin und Hamburg mit der Maßgabe, daß sie sich auch selbst als abgabepflichtig bestimmen können.

§ 17

Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

§ 18

(Inkrafttreten)

A.

(1) Die Bewertungen der Schadstoffe und Schadstoffgruppen sowie die Schwellenwerte ergeben sich aus folgender Tabelle:

Nr.	Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Einer Schadeinheit entsprechen jeweils folgende volle Maßeinheiten	Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge
1	Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	50 Kilogramm Sauerstoff	20 Milligramm je Liter und 250 Kilogramm Jahresmenge
2	Phosphor	3 Kilogramm	0,1 Milligramm je Liter und 15 Kilogramm Jahresmenge
3	Stickstoff	25 Kilogramm	5 Milligramm je Liter und 125 Kilogramm Jahresmenge
4	Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2 Kilogramm Halogen, berechnet als organisch gebundenes Chlor	100 Mikrogramm je Liter und 10 Kilogramm Jahresmenge
5	Metalle und ihre Verbindungen:		und
5.1	Quecksilber	20 Gramm	1 Mikrogramm 100 Gramm
5.2	Cadmium	100 Gramm	5 Mikrogramm 500 Gramm
5.3	Chrom	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm
5.4	Nickel	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm
5.5	Blei	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm
5.6	Kupfer	1 000 Gramm Metall	100 Mikrogramm je Liter 5 Kilogramm Jahresmenge
6	Giftigkeit gegenüber Fischen	3 000 Kubikmeter Abwasser geteilt durch G_F	$G_F = 2$

G_F ist der Verdünnungsfaktor, bei dem Abwasser im Fischtest nicht mehr giftig ist.

(2) Wird Abwasser in Küstengewässer eingeleitet, bleibt die Giftigkeit gegenüber Fischen insoweit unberücksichtigt, als sie auf dem Gehalt an solchen Salzen beruht, die den Hauptbestandteilen des Meerwassers gleichen. Das gleiche gilt für die Einleitung von Abwasser in Mündungsstrecken oberirdischer Gewässer in das Meer, die einen ähnlichen natürlichen Salzgehalt wie die Küstengewässer aufweisen.

B.

Die Schadstoffgehalte sowie die Giftigkeit gegenüber Fischen werden aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe nach folgenden Verfahren bestimmt:

1. Oxidierbare Stoffe (CSB)

Der chemische Sauerstoffbedarf wird nach dem Dichromatverfahren unter Anwendung von Silbersulfat als Katalysator bestimmt, im übrigen nach Nummer 303 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV vom 8. September 1989 (GMBl. S. 518).

2. Phosphor

Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Kaliumperoxodisulfat wird der Gesamtphosphatgehalt, berechnet als Phosphor, photometrisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 108 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

3. Stickstoff

Der Stickstoff wird als Summe der Einzelbestimmungen des Ammonium-Stickstoffs, des Nitrat-Stickstoffs und des Nitrit-Stickstoffs bestimmt. Dabei wird nach Destillation der Ammonium-Stickstoff maßanalytisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 202 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV; der Nitrat-Stickstoff wird ionenchromatographisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 106 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV; der Nitrit-Stickstoff wird durch Messungen der Extinktion bestimmt, im übrigen nach Nummer 107 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

4. Organische Halogenverbindungen (AOX)

Die an Aktivkohle adsorbierbaren organisch gebundenen Halogene werden im Sauerstoffstrom verbrannt, die Menge der dabei gebildeten Halogenwasserstoffe bestimmt und als Chlor angegeben, im übrigen nach Nummer 302 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

5. Quecksilber

Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Kaliumpermanganat und Kaliumperoxodisulfat wird das Quecksilber atomabsorptions- oder atomemissionsspektrometrisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 215 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

6. Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer

Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Salpetersäure und Wasserstoffperoxid werden die Metalle atomabsorptions- oder atomemissionsspektrometrisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 207 (Cadmium), 209 (Chrom), 214 (Nickel), 206 (Blei) und 213 (Kupfer) der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

7. Fischgiftigkeit

Die Giftwirkung wird im Fischtest unter Verwendung der Goldorfe (*Leuciscus idus melanotus*) als Testfisch durch Ansetzen verschiedener Abwasserverdünnungen bestimmt, im übrigen nach Nummer 401 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

**Verordnung
über den Übergang einer Teilstrecke
der Bundeswasserstraße Schwinge auf die Stadt Stade**

Vom 3. November 1994

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Teilstrecke der Bundeswasserstraße Schwinge von der Fußgängerbrücke unterhalb der Güldensternbastion bis zur Nordkante der Salztorschleuse in Stade geht auf die Stadt Stade über.

§ 2

In der laufenden Nummer 55 des Verzeichnisses der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes (Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 986), wird in der Spalte 2 „Endpunkte der Wasserstraße“ die Bezeichnung „Fußgängerbrücke unterhalb der Güldensternbastion in Stade“ durch die Bezeichnung „Nordkante der Salztorschleuse in Stade“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. November 1994

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Verordnung
über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
(RechVersV)***

Vom 8. November 1994

Auf Grund des § 330 Abs. 1, 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 zuletzt geändert und die Absätze 3 und 4 angefügt durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377), verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

§ 2 Formblätter

§ 3 Zusammenfassung von Posten

§ 4 Davon-Vermerke

§ 5 Zusätze

Abschnitt 3

Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz

Unterabschnitt 1

Posten der Aktivseite

§ 6 Immaterielle Vermögensgegenstände

§ 7 Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

§ 8 Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

§ 9 Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldforderungen

§ 10 Sonstige Ausleihungen

§ 11 Einlagen bei Kreditinstituten

§ 12 Andere Kapitalanlagen

§ 13 Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft

§ 14 Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice

§ 15 Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft

§ 16 Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft

§ 17 Sonstige Forderungen

§ 18 Sachanlagen und Vorräte

§ 19 Andere Vermögensgegenstände

§ 20 Abgegrenzte Zinsen und Mieten

§ 21 Ausgleichsbetrag

Unterabschnitt 2

Posten der Passivseite

§ 22 Nachrangige Verbindlichkeiten

§ 23 Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft an den Bruttobeträgen der versicherungstechnischen Rückstellungen

§ 24 Beitragsüberträge

§ 25 Deckungsrückstellung

§ 26 Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

§ 27 Näherungs- und Vereinfachungsverfahren

§ 28 Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

§ 29 Schwankungsrückstellung

§ 30 Der Schwankungsrückstellung ähnliche Rückstellungen

§ 31 Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

§ 32 Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird

§ 33 Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft

§ 34 Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft

§ 35 Ausgleichsbetrag

Abschnitt 4

**Vorschriften zu einzelnen Posten
der Gewinn- und Verlustrechnung**

§ 36 Gebuchte Bruttobeiträge

§ 37 Abgegebene Rückversicherungsbeiträge

§ 38 Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung

§ 39 Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen, nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen

§ 40 Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung

§ 41 Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung

§ 42 Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung

§ 43 Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung

§ 44 Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung

§ 45 Erträge aus Kapitalanlagen

§ 46 Aufwendungen für Kapitalanlagen

§ 47 Sonstige Erträge

§ 48 Sonstige Aufwendungen

§ 49 Sonstige Steuern

§ 50 Ausgleichsposten

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. EG Nr. L 374 S. 7) und einiger Bestimmungen der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (ABl. EG Nr. L 228 S. 1) und der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (ABl. EG Nr. L 360 S. 1).

Abschnitt 5**Anhang**

- § 51 Zusätzliche Erläuterungen
- § 52 Zusätzliche Pflichtangaben
- § 53 Versicherungsunternehmen, die im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft mehrere Geschäftszweige betreiben
- § 54 Zeitwert der Kapitalanlagen
- § 55 Zeitwert der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
- § 56 Zeitwert der übrigen Kapitalanlagen

Abschnitt 6**Lagebericht**

- § 57 Lagebericht

Abschnitt 7**Konzernrechnungslegung**

- § 58 Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
- § 59 Konzernanhang
- § 60 Konzernlagebericht

Abschnitt 8**Befreiungen und Vereinfachungen für bestimmte Versicherungsunternehmen**

- § 61 Befreiungen
- § 62 Vereinfachungen

Abschnitt 9**Ordnungswidrigkeiten**

- § 63 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 10**Schlußvorschriften**

- § 64 Übergangsvorschriften
- § 65 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1**Anwendungsbereich****§ 1****Anwendungsbereich**

Diese Verordnung ist auf Versicherungsunternehmen und Niederlassungen anzuwenden, für die nach § 341 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs der Zweite Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs anzuwenden ist.

Abschnitt 2**Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung****§ 2****Formblätter**

Versicherungsunternehmen haben an Stelle des § 266 des Handelsgesetzbuchs über die Gliederung der Bilanz

das anliegende Formblatt 1 und an Stelle des § 275 des Handelsgesetzbuchs über die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung,

1. soweit es sich um Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen handelt, das anliegende Formblatt 2,
2. soweit es sich um Lebensversicherungsunternehmen, Pensions- und Sterbekassen und Krankenversicherungsunternehmen handelt, das anliegende Formblatt 3,
3. soweit es sich um Lebensversicherungsunternehmen handelt, die auch das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft betreiben, an Stelle von Formblatt 3 das anliegende Formblatt 4,
4. soweit es sich um Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen handelt, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung betreiben, an Stelle von Formblatt 2 das anliegende Formblatt 4, wenn dieses Geschäft einen größeren Umfang hat,

anzuwenden, soweit für bestimmte Arten und Rechtsformen von Versicherungsunternehmen oder wegen ihrer Größe nachfolgend oder in den Fußnoten zu den Formblättern nichts anderes vorgeschrieben ist. Als Rückversicherungsunternehmen gelten nur solche Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben.

§ 3**Zusammenfassung von Posten**

In der

1. Bilanz (Formblatt 1) können bei den Posten
 - a) Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (Aktivposten C Nr. II),
 - b) Sonstige Kapitalanlagen (Aktivposten C Nr. III),
 - c) Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft (Aktivposten E Nr. I),
 - d) Andere Rückstellungen (Passivposten G),
 - e) Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft (Passivposten I Nr. I)

die mit einer arabischen oder römischen Zahl oder mit einem kleinen Buchstaben versehenen Unterposten, und in der
2. Gewinn- und Verlustrechnung können bei den Posten
 - a) Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen (Formblätter 2 und 4, jeweils Posten Nr. I 5),
 - b) Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung (Formblatt 2 Posten Nr. I 7, Formblatt 3 Posten Nr. I 9, Formblatt 4 Posten Nr. I 7 und Nr. II 9),
 - c) Erträge aus Kapitalanlagen (Formblatt 2 Posten Nr. II 1, Formblatt 3 Posten Nr. I 3, Formblatt 4 Posten Nr. II 3 und Nr. III 2),
 - d) Aufwendungen für Kapitalanlagen (Formblatt 2 Posten Nr. II 2, Formblatt 3 Posten Nr. I 10, Formblatt 4 Posten Nr. II 10 und Nr. III 3)

die mit kleinen Buchstaben versehenen Unterposten zusammengefaßt werden, wenn

- aa) ihr Betrag für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nicht erheblich ist oder
- bb) dadurch die Darstellung klarer wird; in diesem Fall müssen die zusammengefaßten Posten jedoch im Anhang gesondert ausgewiesen werden.

§ 4

Davon-Vermerke

In der Bilanz (Formblatt 1) sind jeweils gesondert anzugeben:

1. die Forderungen an verbundene Unternehmen und die Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, jeweils zu den Posten „Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft“ (Aktivposten E Nr. I), „Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft“ (Aktivposten E Nr. II) und „Sonstige Forderungen“ (Aktivposten E Nr. III);
2. die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, jeweils zu den Posten „Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft“ (Passivposten I Nr. I), „Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft“ (Passivposten I Nr. II), „Anleihen“ (Passivposten I Nr. III), „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten I Nr. IV) und „Sonstige Verbindlichkeiten“ (Passivposten I Nr. V).

§ 5

Zusätze

(1) Wird in den Formblättern für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und in den folgenden Vorschriften der Zusatz „Brutto“ verwendet, sind die Posten, Unterposten und Angaben einschließlich der Beträge anzugeben, die auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entfallen.

(2) Wird in den Formblättern für die Gewinn- und Verlustrechnung und in den folgenden Vorschriften der Zusatz „für eigene Rechnung“ oder „Netto“ verwendet, sind die Posten, Unterposten und Angaben ohne die Beträge anzugeben, die auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entfallen.

(3) Wird das Versicherungsgeschäft nicht in Rückdeckung gegeben, entfallen die in den Formblättern enthaltenen Zusätze „Brutto“ und „Netto“ und „für eigene Rechnung“ sowie zusätzlich in der Bilanz bei den Passivposten E und F die mit einer arabischen Zahl versehenen Unterposten. Außerdem entfallen in den versicherungstechnischen Rechnungen der Formblätter 2, 3 und 4 für die Gewinn- und Verlustrechnung die mit einem oder mehreren kleinen Buchstaben versehenen Unterposten, soweit sie das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft betreffen.

Abschnitt 3

Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz

Unterabschnitt 1 Posten der Aktivseite

§ 6

Immaterielle Vermögensgegenstände

(1) Im Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ sind jeweils gesondert auszuweisen:

1. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs;
2. ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert;
3. sonstige immaterielle Vermögensgegenstände, zu denen auch ein entgeltlich erworbener Gesamt- oder Teil-Versicherungsbestand gehört.

(2) In der Bilanz oder im Anhang ist die Entwicklung der einzelnen Posten der immateriellen Vermögensgegenstände darzustellen. Dabei sind, ausgehend von den Bilanzwerten am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, die Zuschreibungen und Abschreibungen im Geschäftsjahr sowie die Bilanzwerte am Ende des Geschäftsjahrs jeweils gesondert aufzuführen.

§ 7

Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Im Posten „Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ sind Aktien auszuweisen, soweit sie nicht im Posten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ oder im Posten „Beteiligungen“ auszuweisen sind, ferner insbesondere Zwischenscheine, Investmentanteile, Optionsscheine, Gewinnanteilscheine, als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete börsenfähige Genußscheine sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind. Vor Fälligkeit hereingenommene Gewinnanteilscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen.

§ 8

Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

(1) Als Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind insbesondere die folgenden Rechte auszuweisen, wenn sie börsenfähig sind und nicht im Posten „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“, im Posten „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ oder im Posten „Sonstige Ausleihungen“ auszuweisen sind: Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Inhaberpapiere, unabhängig davon, ob sie in Wertpapierurkunden verbrieft oder als Wertrechte ausgestaltet sind, Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (commercial papers, euro notes, certificates of deposit, bons de caisse und ähnliche verbrieft Rechte) sowie Kassenobligationen. Vor Fälligkeit hereingenommene Zinsscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen.

(2) Als festverzinslich gelten auch Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, zum Beispiel an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz gebunden ist, sowie Null-Kupon-Anleihen, ferner Schuldverschreibungen, die einen anteiligen Anspruch auf Erlöse aus einem gepoolten Forderungsvermögen verbriefen.

§ 9

Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen

Im Posten „Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen“ sind Forderungen auszuweisen, für die dem bilanzierenden Versicherungsunternehmen Pfandrechte an Grundstücken oder Schiffen bestellt worden sind und bei denen die Befriedigung insbesondere durch Verwertung des belasteten Objekts erfolgen soll. Zu den vorgenannten Forderungen gehören auch diejenigen, die durch einen Versicherungsvertrag zusätzlich gesichert sind.

§ 10

Sonstige Ausleihungen

(1) Im Posten „Sonstige Ausleihungen“ sind ohne Rücksicht auf ihre Laufzeit folgende Ausleihungen auszuweisen, soweit sie nicht im Posten „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ oder im Posten „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ auszuweisen sind:

1. Namensschuldverschreibungen, zu denen insbesondere die Namenspfandbriefe, Namenskommunalobligationen, Namens-Landesbodenbriefe sowie die Anleihen des Bundes einschließlich der Bundesbahn und der Bundespost, der Länder und der Gemeinden, die auf den Namen des bilanzierenden Versicherungsunternehmens im Schuldbuch eingetragen sind, gehören;
2. Schuldscheinforderungen und Darlehen;
3. Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine;
4. übrige Ausleihungen, zu denen insbesondere gehören:
 - a) Tilgungsstreckungsdarlehen;
 - b) Darlehen und Gehaltsvorschüsse an Mitarbeiter (Arbeitnehmer und selbständige Versicherungsvermittler) in Höhe von mehr als sechs Monatsbezügen; geringere Ausleihungen sind unter dem Posten „Sonstige Forderungen“ auszuweisen.

(2) Der Betrag der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Darlehen und Vorauszahlungen ist im Anhang anzugeben, wenn er sich nicht aus der Bilanz ergibt. Die übrigen Ausleihungen sind aufzugliedern, wenn sie einen größeren Umfang haben.

§ 11

Einlagen bei Kreditinstituten

Im Posten „Einlagen bei Kreditinstituten“ sind die Guthaben und Sparguthaben bei Kreditinstituten auszuweisen, über die erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist verfügt werden kann; dazu gehören auch die entsprechenden Postbankguthaben. Auch die zugunsten ausländischer

Regierungen als Kautions hinterlegten Geldbestände sind in diesem Posten auszuweisen. Einlagen bei Kreditinstituten, über die trotz Verzinsung jederzeit verfügt werden kann, sind unter dem Posten „Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand“ auszuweisen; dazu gehören auch die laufenden Postbankguthaben.

§ 12

Andere Kapitalanlagen

Im Posten „Andere Kapitalanlagen“ sind auch die Ausgleichsforderungen aus der Währungsreform von 1948 auszuweisen. Die „Anderen Kapitalanlagen“ sind im Anhang zu erläutern, wenn sie einen größeren Umfang haben.

§ 13

Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft

(1) Im Posten „Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft“ sind von Unternehmen, die die Rückversicherung betreiben, die Forderungen an Vorversicherer in Höhe der von diesen einbehaltenen Sicherheiten oder der bei diesen oder Dritten gestellten Sicherheiten auszuweisen.

(2) Die Depotforderungen dürfen weder mit anderen Forderungen an den Vorversicherer zusammengefaßt noch mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorversicherer aufgerechnet werden.

(3) Verbleiben die bei einem Vorversicherer oder Dritten hinterlegten Wertpapiere im Eigentum des rückversichernden Unternehmens, sind sie bei diesem als Wertpapiere unter den jeweiligen Kapitalanlageposten auszuweisen. Absatz 1 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 14

Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice

(1) Auszuweisen sind in der Lebensversicherung die Kapitalanlagen, nach deren Wert sich der Wert oder die Überschüsse bei fondsgebundenen Verträgen bestimmen, und Kapitalanlagen zur Deckung von Verbindlichkeiten aus Verträgen, bei denen die Leistung indexgebunden ist, ferner solche Kapitalanlagen, die für die Mitglieder eines Tontinenunternehmens gehalten werden und zur Verteilung an diese bestimmt sind.

(2) Im Anhang sind die Zusammensetzung des Anlagestocks und die Zahl der Teileinheiten zum Abschlußstichtag anzugeben.

§ 15

Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft

(1) Im Unterposten „noch nicht fällige Ansprüche“ sind von den Lebensversicherungsunternehmen und von den Pensions- und Sterbekassen, die die Deckungsrückstellung zillmern, die noch nicht fälligen Ansprüche der Versicherungsunternehmen auf Beiträge der Versicherungsnehmer sowie der Mitglieds- und Trägerunternehmen auszuweisen, soweit diese geleistete, rechnungsmäßig gedeckte Abschlußaufwendungen betreffen.

(2) Bei Verträgen, auf die das bis zum Inkrafttreten des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum Versicherungsaufsichtsgesetz vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) geltende Recht weiterhin anzuwenden ist, ist, wenn Garantiewerte vorgesehen sind, der Unterschiedsbetrag zwischen der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung und der uneingeschränkt geillimierten Deckungsrückstellung hier auszuweisen.

§ 16

Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft

Im Posten „Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft“ sind die sich aus den laufenden Abrechnungen mit den Vor- und Rückversicherern und den Rückversicherungsmaklern ergebenden Forderungssalden aus dem in Rückdeckung übernommenen und in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft auszuweisen. Bei zum Abschlußstichtag gekündigten Rückversicherungsverträgen umfassen die Abrechnungssalden auch die auf diese entfallenden versicherungstechnischen Rückstellungen, sofern sie zum Abschlußstichtag abgelöst werden; erfolgt die Ablösung der versicherungstechnischen Rückstellungen erst zu einem späteren Abschlußstichtag oder Zeitpunkt, sind sie bis dahin unter den entsprechenden Unterposten der versicherungstechnischen Rückstellungen auszuweisen.

§ 17

Sonstige Forderungen

Im Posten „Sonstige Forderungen“ sind Forderungen auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören auch die Forderungen aus der Versicherungsvermittlung für andere Versicherungsunternehmen, aus dem Führungsfremdgeschäft und aus sonstigen Dienstleistungsverträgen, geleistete Kauttionen, der einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit als Gründungsstock zur Verfügung gestellte Betrag und Forderungen an Mitglieds- und Trägerunternehmen, die nicht aus dem Versicherungsgeschäft herrühren.

§ 18

Sachanlagen und Vorräte

(1) Als Sachanlagen sind technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie hierauf geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau auszuweisen.

(2) Als Vorräte sind insbesondere die Vorräte an Betriebsstoffen und Büromaterial sowie hierauf geleistete Anzahlungen auszuweisen.

§ 19

Andere Vermögensgegenstände

Der Posten „Andere Vermögensgegenstände“ ist im Anhang zu erläutern, wenn er einen größeren Umfang hat.

§ 20

Abgegrenzte Zinsen und Mieten

Als „Abgegrenzte Zinsen und Mieten“ sind die Zins- und Mieterträge auszuweisen, die auf die Zeit bis zum Abschlußstichtag entfallen, aber noch nicht fällig sind.

§ 21

Ausgleichsbetrag

Niederlassungen haben als letzten Posten der Aktivseite den Posten „Ausgleichsbetrag“ einzufügen, wenn sich ein Überhang der Passivposten über die übrigen Aktivposten ergibt.

Unterabschnitt 2

Posten der Passivseite

§ 22

Nachrangige Verbindlichkeiten

Im Posten „Nachrangige Verbindlichkeiten“ sind Verbindlichkeiten auszuweisen, die im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger erfüllt werden dürfen.

§ 23

Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft an den Bruttobeträgen der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft an den versicherungstechnischen Rückstellungen umfassen die Beträge, um die sich die Bruttobeträge der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Grund der vertraglichen Abmachungen mit den Rückversicherern mindern. Die entsprechenden Anteile an dem Bruttobetrag der Beitragsüberträge sind gemäß § 24 zu berechnen; im Falle der Kündigung des Rückversicherungsvertrags gilt Satz 1.

§ 24

Beitragsüberträge

Der Bruttobetrag der Beitragsüberträge gemäß § 341e Abs. 2 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs umfaßt den Teil der gebuchten Bruttobeiträge, der als Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlußstichtag dem folgenden Geschäftsjahr oder den folgenden Geschäftsjahren zuzurechnen ist, soweit er nicht in einer anderen versicherungstechnischen Rückstellung auszuweisen ist. Fehlt es in bestimmten Versicherungszweigen und -arten für die Berechnung des Bruttobetrags der Beitragsüberträge an einer zeitlichen Proportionalität zwischen Risikoverlauf und Beitrag, ist der Bruttobetrag der Beitragsüberträge nach Verfahren zu ermitteln, die der im Zeitablauf unterschiedlichen Entwicklung des Risikos Rechnung tragen.

§ 25

Deckungsrückstellung

(1) Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung sind für die Berücksichtigung der Risiken aus dem Versicherungsvertrag angemessene Sicherheitszuschläge anzusetzen. Einmalige Abschlußkosten dürfen nach einem angemessenen versicherungsmathematischen Verfahren, insbesondere dem Zillmerungsverfahren, berücksichtigt werden.

(2) Liegt die nach § 341f des Handelsgesetzbuchs berechnete Deckungsrückstellung eines Versicherungsvertrags unter dem jeweils vertraglich oder gesetzlich

garantierten Rückkaufswert, so ist sie in dessen Höhe anzusetzen; dies gilt sinngemäß für eine beitragsfreie Versicherungsleistung.

(3) Der Posten „Deckungsrückstellung“ umfaßt insbesondere auch die Verwaltungskostenrückstellung für beitragsfreie Jahre und Versicherungen.

(4) Für die Berechnung der Rückstellung im Lebensversicherungsgeschäft und dem nach Art der Lebensversicherung betriebenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft gelten im übrigen § 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 und § 11c in Verbindung mit § 156a Abs. 3 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie die auf Grund des § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Vorschriften.

(5) Bei der Berechnung der von den Krankenversicherungsunternehmen zu bildenden Alterungsrückstellung finden die auf Grund des § 12c Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Vorschriften Anwendung. Ergibt sich durch Aufrechnung negativer Alterungsrückstellungen gegen positive Alterungsrückstellungen für die Alterungsrückstellung aller vom Krankenversicherungsunternehmen selbst abgeschlossenen Versicherungen eine negative Alterungsrückstellung, so ist diese in der Bilanz mit Null einzustellen.

(6) Bei den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen umfaßt der Posten „Deckungsrückstellung“ auch die aus angesammelten und verzinsten Sparanteilen der Beiträge gebildete Beitragsdeckungsrückstellung für das nach Art der Lebensversicherung betriebene Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft. Die von diesen Unternehmen für Renten-Versicherungsfälle gebildete Renten-Deckungsrückstellung ist im Posten „Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle“ auszuweisen.

§ 26

Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

(1) Für die Höhe der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle gemäß § 341g Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sind in der Lebensversicherung die gegenüber dem Begünstigten bestehenden Verpflichtungen maßgebend; dazu gehören auch die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen. In der Krankenversicherung umfaßt diese Rückstellung die bis zum Abschlußstichtag eingetretenen Versicherungsfälle nur insoweit, als die Inanspruchnahme des Arztes, der Apotheke, des Krankenhauses oder von ähnlichem vor dem Abschlußstichtag liegt oder Tagegeld für Tage vor dem Abschlußstichtag gewährt wird. Der nach § 341g Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ermittelte Ausgangsbetrag ist um einen geschätzten Betrag zu erhöhen, dem das sich zumindest aus den letzten drei Geschäftsjahren ergebende durchschnittliche Verhältnis der Zahlungen für Versicherungsfälle in den ersten Monaten zu den gesamten Aufwendungen für Versicherungsfälle – jeweils für das vorausgegangene Geschäftsjahr – zugrunde zu legen ist. Zusätzlich sind hierbei die Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände gesondert abzuschätzen.

(2) Forderungen aus Regressen, Provenues und Teilungsabkommen sind von der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abzusetzen. In der

Rechtsschutzversicherung gehören zu den Forderungen nach Satz 1 auch bestehende Forderungen an den Prozeßgegner auf Erstattung der Kosten. Erreichen die abgesetzten Forderungen einen größeren Umfang, so sind sie im Anhang anzugeben.

§ 27

Näherungs- und Vereinfachungsverfahren

(1) Reichen die das Geschäftsjahr betreffenden Informationen über die fälligen Beiträge oder die eingetretenen Versicherungsfälle auf Grund der Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung zu einer ordnungsgemäßen Schätzung nicht aus, so ist eine der in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Methoden anzuwenden. Der Betrag der so gebildeten versicherungstechnischen Rückstellungen ist erforderlichenfalls soweit aufzustocken, daß er zur Erfüllung derzeitiger und künftiger Verpflichtungen ausreicht.

(2) In Versicherungszweigen oder Versicherungsarten, in denen nach Zeichnungsjahren abgerechnet wird, ist die versicherungstechnische Rückstellung aus dem Überschub der gebuchten Beiträge über die Zahlungen für Versicherungsfälle und die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für im Zeichnungsjahr beginnende Verträge zu bilden. Diese Rückstellung kann auch auf der Grundlage eines bestimmten Prozentsatzes der gebuchten Beiträge ermittelt werden, wenn nach der Eigenart des versicherten Risikos ein solches Verfahren zweckmäßig ist. Sobald ausreichende Informationen vorliegen, jedoch spätestens am Ende des dritten auf das Zeichnungsjahr folgenden Jahres, ist die so gebildete Rückstellung durch eine nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelte Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle zu ersetzen. Zeichnungsjahr ist das Geschäftsjahr, in dem die Versicherungsverträge in dem betreffenden Versicherungszweig oder der betreffenden Versicherungsart begonnen haben.

(3) In der versicherungstechnischen Rechnung können die Zahlen des Jahres eingesetzt werden, das dem Geschäftsjahr ganz oder teilweise, jedoch um nicht mehr als zwölf Monate, vorausgeht.

(4) Die Anwendung eines Verfahrens nach Absatz 2 oder 3 ist im Anhang anzugeben und zu begründen; bei Änderung des angewandten Verfahrens ist ihr Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Anhang darzulegen. Bei der Anwendung eines Verfahrens nach Absatz 2 ist im Anhang der Zeitraum bis zur Bildung einer nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelten Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle anzugeben. Bei der Anwendung des Verfahrens nach Absatz 3 ist im Anhang anzugeben, um welchen Zeitraum das Jahr, dessen Zahlen ausgewiesen werden, dem Geschäftsjahr vorausgeht und welchen Umfang die betreffenden Geschäfte haben.

§ 28

Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

(1) Im Posten „Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung“ sind die Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen nach § 341e Abs. 2 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs auszuweisen. Hierzu gehören auch die Beträge, die zur Verrechnung mit

künftigen Beiträgen bestimmt sind, soweit sie nicht im Wege der Direktgutschrift gewährt werden.

(2) Die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung umfaßt die Beträge, die vom Gesamtergebnis, vom versicherungstechnischen Gewinn des gesamten Versicherungsgeschäfts, vom Ergebnis eines Versicherungszweiges oder einer Versicherungsart abhängig sind.

(3) Die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung umfaßt die Beträge, die vom Schadenverlauf oder vom Gewinn eines oder mehrerer Versicherungsverträge abhängig oder die vertraglich vereinbart oder gesetzlich geregelt sind.

(4) Verzinslich angesammelte Überschußanteile sowie fällige, aber noch nicht ausgeschüttete Überschußanteile sind unter dem Posten „Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern“ auszuweisen.

(5) Pensions- und Sterbekassen haben zu den Abschlußstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der Deckungsrückstellung nicht erfolgt, die Zuführungen zur Deckungsrückstellung aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung unter dem Posten „Deckungsrückstellung“ gesondert als „Zuführung aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung“ auszuweisen.

(6) In der Lebensversicherung wird für Schlußüberschußanteile und Schlußzahlungen innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung eine Teilrückstellung (Schlußüberschußanteillfonds) nach Maßgabe der letzten Deklaration gebildet. Die Rückstellung darf nur für diese Zwecke verwendet werden. § 56 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

(7) Der Fonds für Schlußüberschußanteile ist so zu berechnen, daß sich für jede Versicherung mindestens der Teil des zu ihrem regulären Fälligkeitszeitpunkt (Ablauf der Versicherung oder Rentenbeginn der aufgeschobenen Rentenversicherung) vorgesehenen Schlußüberschußanteils ergibt, der dem Verhältnis der abgelaufenen Versicherungsdauer zu der gesamten Versicherungsdauer oder der gesamten Aufschubzeit für Rentenversicherungen entspricht, abgezinst mit einem Zinssatz, der nicht höher ist als das über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik. Abweichungen sind zulässig, um dem genehmigten Geschäftsplan für Verträge, auf die das bis zum Inkrafttreten des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum Versicherungsaufsichtsgesetz geltende Recht weiterhin anzuwenden ist, oder den Besonderheiten des Tarifs zu entsprechen. Vorzeitig fällige Schlußüberschußanteile dürfen durch angemessene Zu- oder Abschläge berücksichtigt werden.

(8) Von den Lebensversicherungsunternehmen sowie den Pensions- und Sterbekassen sind für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft im Anhang anzugeben:

1. die Entwicklung (Anfangsbestand, Zuführungen, Entnahmen, Endbestand) der Rückstellung für Beitragsrückerstattung;
2. die Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, die entfallen

- a) auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte laufende Überschußanteile;
- b) auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Schlußüberschußanteile;
- c) auf den Fonds für Schlußüberschußanteile (ohne die Beträge, die nach Buchstabe b anzugeben sind);

3. für die einzelnen Abrechnungsverbände/Bestandsgruppen die festgesetzten Überschußanteile und gegebenenfalls der verwendete Ansammlungszinssatz unter Angabe des Zuteilungsjahres;

4. die Verfahren zur Berechnung des Schlußüberschußanteillfonds sowie die gewählten Rechnungsgrundlagen.

(9) Für die nach Art der Lebensversicherung betriebene Schaden- und Unfallversicherung gelten die Absätze 6 bis 8 entsprechend.

§ 29

Schwankungsrückstellung

Auf die Bildung von Schwankungsrückstellungen nach § 341 h Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs sind die in der Anlage enthaltenen Vorschriften anzuwenden. Die für das Versicherungsunternehmen zuständige Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Abweichungen zulassen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse eine Änderung der Rechnungsgrundlagen erfordern oder die Regelung den Ausgleich der Schwankungen im jährlichen Schadenbedarf nicht oder nicht ausreichend gewährleistet.

§ 30

Der Schwankungsrückstellung ähnliche Rückstellungen

(1) Für die selbst abgeschlossenen und in Rückdeckung übernommenen Produkthaftpflicht-Versicherungen von Pharmarisiken nach dem Arzneimittelgesetz ist jeweils eine Pharmarückstellung als eine der Schwankungsrückstellung ähnliche Rückstellung nach § 341 h Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nach folgender Maßgabe zu bilden:

1. Der Höchstbetrag der Pharmarückstellung beträgt jeweils das Fünzfache der verdienten Beiträge des Geschäftsjahres für eigene Rechnung.
2. Der Pharmarückstellung sind, bis die Höhe nach Nummer 1 erreicht oder nach einer Auflösung wieder erreicht ist, jährlich 75 vom Hundert des Saldos aus verdienten Beiträgen und Aufwendungen für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung zuzuführen, vermindert um die Aufwendungen für Versicherungsfälle und die Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung, jeweils für eigene Rechnung.
3. Ergeben die Berechnungen nach Nummer 2 einen negativen Betrag, ist die Pharmarückstellung insoweit aufzulösen.

(2) Für die selbst abgeschlossenen und in Rückdeckung übernommenen Sach- und Haftpflicht-Versicherungen von Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe gegen Kernenergieschäden ist jeweils eine Atomanlagenrückstellung als eine der Schwankungsrückstellung ähnliche Rückstellung gemäß § 341 h Abs. 2

des Handelsgesetzbuchs nach folgender Maßgabe zu bilden:

1. Der Höchstbetrag der Atomanlagenrückstellung beträgt entweder 100 vom Hundert der Sach- und Haftpflichtversicherungssumme für Kernergieschäden, die das Versicherungsunternehmen für die von ihm summenmäßig am höchsten versicherte Anlage der in Satz 1 bezeichneten Art auf eigene Rechnung übernommen hat, oder 25 vom Hundert des Gesamtbetrages der Versicherungssumme für Kernergieschäden, die das Versicherungsunternehmen zur Versicherung solcher Anlagen auf eigene Rechnung übernommen hat. Maßgebend ist der niedrigere der beiden Beträge.
2. Der Atomanlagenrückstellung sind, bis die Höhe nach Nummer 1 erreicht oder nach einer Entnahme wieder erreicht ist, jährlich 20 vom Hundert des Betrages nach Nummer 1 zuzuführen, jedoch nicht mehr als 75 vom Hundert der verdienten Beiträge, vermindert um die Aufwendungen für Versicherungsfälle, jeweils für eigene Rechnung.
3. Sofern die Aufwendungen für Versicherungsfälle 75 vom Hundert der verdienten Beiträge, jeweils für eigene Rechnung, übersteigen, ist die Atomanlagenrückstellung insoweit aufzulösen.

(3) Ähnliche Rückstellungen sind unzulässig, wenn eine Schwankungsrückstellung gebildet ist. Sie sind in die Schwankungsrückstellung zu überführen, sobald in einem Geschäftsjahr die Voraussetzungen nach § 341h Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nicht mehr vorliegen.

§ 31

Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

(1) Zu dem Posten „Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen“ gehören insbesondere:

1. die Stornorückstellungen zu den Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft und zu vom bilanzierenden Versicherungsunternehmen bereits kassierten Beiträgen in Höhe der voraussichtlich zurückzugewährenden Beiträge wegen Fortfalls oder Verminderung des technischen Risikos gemäß § 68 Abs. 1 bis 3 des Versicherungsvertragsgesetzes;
2. die Rückstellung für drohende Verluste für die einzelnen Versicherungszweige oder Versicherungsarten des selbst abgeschlossenen und des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts; erreicht sie einen größeren Umfang, so ist sie in der Bilanz oder im Anhang getrennt auszuweisen.

(2) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sowie Rückversicherungsunternehmen haben unter diesem Posten auch auszuweisen:

1. die Rückstellung auf Grund der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zur Solidarhilfe e.V. und Verkehrsofferhilfe e.V.;
2. die Rückstellung für unverbrauchte Beiträge aus ruhenden Kraftfahrt- und Fahrzeugrechtsschutzversicherungen;
3. die Rückstellung für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung, soweit sie vorsorglich bei einem

mehrfährigen Beobachtungszeitraum vor Ablauf dieses Zeitraums gebildet wird.

§ 32

Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird

(1) Unter diesem Posten sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens aus Lebensversicherungsverträgen auszuweisen, deren Wert oder Ertrag sich nach Kapitalanlagen bestimmt, für die der Versicherungsnehmer das Risiko trägt oder bei denen die Leistung indexgebunden ist.

(2) Etwaige weitere versicherungstechnische Rückstellungen, die im Hinblick auf Sterblichkeit, Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb oder andere Risiken (wie im Falle von zugesicherten Mindestleistungen oder Rückkaufswerten) gebildet werden, sind unter dem Passivposten „Deckungsrückstellung“ auszuweisen.

(3) Versicherungstechnische Rückstellungen für Verpflichtungen eines Tontinenbetreibers gegenüber den Mitgliedern einer Tontine sind ebenfalls hier auszuweisen.

§ 33

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft

(1) Im Posten „Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft“ sind die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern in Höhe der Beträge auszuweisen, die vom bilanzierenden Versicherungsunternehmen als Sicherheit einbehalten oder ihm vom Rückversicherer zu diesem Zweck belassen worden sind.

(2) Die Depotverbindlichkeiten dürfen weder mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Rückversicherer zusammengefaßt noch mit Forderungen an den Rückversicherer verrechnet werden.

§ 34

Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft

Im Posten „Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft“ sind die sich aus den laufenden Abrechnungen mit den Vor- und Rückversicherern und den Rückversicherungsmaklern ergebenden Schuldsalden aus dem in Rückdeckung übernommenen und in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft auszuweisen. Im übrigen gilt § 16 Satz 2.

§ 35

Ausgleichsbetrag

Niederlassungen haben als letzten Posten der Passivseite den Posten „Ausgleichsbetrag“ einzufügen, wenn sich ein Überhang der Aktivposten über die übrigen Passivposten ergibt. Beträge, die als Eigenkapital gewidmet sind und keine feste Kautionsdarstellung darstellen, sind nicht hier, sondern unter dem Passivposten „Kapitalrücklage“ auszuweisen.

Abschnitt 4

Vorschriften zu einzelnen Posten
der Gewinn- und Verlustrechnung

§ 36

Gebuchte Bruttobeiträge

(1) Im Unterposten „Gebuchte Bruttobeiträge“ sind, soweit es sich um das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft handelt, insbesondere folgende Beiträge auszuweisen:

1. die im Geschäftsjahr fällig gewordenen Beiträge und Beitragsraten (einschließlich der Ratenzuschläge), auch wenn sie sich ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen, zuzüglich der tarifmäßigen Nebengebühren der Versicherungsnehmer, auch wenn sie ganz oder teilweise dem Versicherungsvermittler belassen werden;
2. die Beiträge, die erst nach dem Abschlußstichtag berechnet werden können;
3. in der Lebensversicherung die Einmalbeiträge;
4. die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Geschäftsjahr erhobenen Nachschüsse;
5. die im Geschäftsjahr fällig gewordenen Nachverrechnungsbeiträge in den Versicherungszweigen, die nach Zeichnungsjahren abgerechnet werden;
6. die Beiträge aus solchen Versicherungen, die in einen Versicherungspool eingebracht werden;
7. die Beiträge, die im Falle der offenen Mitversicherung von der führenden Gesellschaft als eigene Anteile gezeichnet worden sind;
8. die Beiträge aus dem Beteiligungsgeschäft, die im Falle der offenen Mitversicherung der Mitversicherer von der führenden Gesellschaft erhalten hat;
9. Eingänge aus in vorausgegangenen Geschäftsjahren abgeschrieben oder stornierten Beitragsforderungen sowie Erträge aus der Auflösung und Verminderung der Pauschalwertberichtigung zu den Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer.

(2) Von den Beiträgen gemäß Absatz 1 sind abzusetzen:

1. die Versicherungssteuer, auch wenn sie nicht gesondert vom Versicherungsnehmer erhoben wird;
2. die Abschreibungen von uneinbringlich gewordenen Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer sowie die Aufwendungen aus der Bildung und Erhöhung der Pauschalwertberichtigung zu den Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer.

Die Beiträge gemäß Absatz 1 dürfen nicht um Beitragsrückerstattungen und Provisionen an die Versicherungsvermittler gekürzt werden.

(3) Im Unterposten „Gebuchte Bruttobeiträge“ sind, soweit es sich um das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft handelt, folgende Beiträge auszuweisen:

1. die von den Vorversicherern für das Geschäftsjahr gutgeschriebenen Beiträge und Nebenleistungen der Versicherungsnehmer;
2. die von einem Versicherungspool übernommenen Beiträge;

3. die bei Abschluß oder Erhöhung des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts vom Vorversicherer erhaltenen Portfeuille-Eintrittsbeiträge.

Von den Beiträgen gemäß Satz 1 sind die bei Aufgabe oder Verminderung des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts an den Vorversicherer abgeführten Portfeuille-Austrittsbeiträge abzusetzen.

§ 37

Abgegebene Rückversicherungsbeiträge

Im Unterposten „Abgegebene Rückversicherungsbeiträge“ sind folgende Beträge auszuweisen:

1. die den Rückversicherern gutgeschriebenen Beiträge und Nebenleistungen der Versicherungsnehmer;
2. die an einen Versicherungspool abgegebenen Beiträge;
3. die bei Abschluß oder Erhöhung des in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäfts an den Rückversicherer abgeführten Portfeuille-Eintrittsbeiträge.

Von den Beträgen gemäß Satz 1 sind die bei Aufgabe oder Verminderung des in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäfts vom Rückversicherer erhaltenen Portfeuille-Austrittsbeiträge abzusetzen.

§ 38

Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung

(1) Im Posten „Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung“ sind von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sowie Rückversicherungsunternehmen folgende Zinserträge auszuweisen:

1. die Erträge aus den Kapitalanlagen (abzüglich der entsprechenden unmittelbaren Aufwendungen) des für die Brutto-Beitragsdeckungsrückstellung für die selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungen nach Art der Lebensversicherung gebildeten Deckungsstocks;
2. die Zinszuführungen zur Brutto-Rentendeckungsrückstellung in den selbst abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen;
3. die Depotzinserträge aus den bei den Vorversicherern in Höhe der Brutto-Deckungsrückstellungen gestellten Sicherheiten für die in Rückdeckung übernommenen Lebens-, Kranken- sowie Schaden- und Unfallversicherungen nach Art der Lebensversicherung.

Von den Beträgen gemäß Satz 1 sind die an die Rückversicherer gezahlten Depotzinsen abzusetzen, soweit sie die einbehaltenen Sicherheiten für die Anteile der Rückversicherer an den in Satz 1 genannten versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen betreffen.

(2) Im Anhang ist der Grund der Übertragung und die Berechnungsgrundlage zu erläutern.

§ 39

**Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen,
nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen**

Lebensversicherungsunternehmen haben die nicht realisierten Gewinne oder Verluste aus den Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice im Posten „Nicht realisierte Gewinne aus

Kapitalanlagen“ oder im Posten „Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen“ auszuweisen.

§ 40

Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung

Im Posten „Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung“ sind die versicherungstechnischen Erträge auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören insbesondere:

1. bei allen Versicherungsunternehmen die von den Versicherungsnehmern
 - a) zu leistenden Mahngebühren und Verzugszinsen;
 - b) nicht abgehobenen, verjährten Beitragsrückerstattungen;
2. bei den Lebensversicherungsunternehmen zusätzlich die Erträge aus der Erhöhung der aktivierten, noch nicht fälligen Ansprüche an die Versicherungsnehmer;
3. bei den Pensions- und Sterbekassen zusätzlich neben den unter Nummer 2 genannten Erträgen die Erträge aus den Zuwendungen von Mitglieds- oder Trägerunternehmen zur vollständigen oder teilweisen Deckung der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb.

Von den vorstehenden Erträgen sind die Anteile der Rückversicherer abzusetzen.

§ 41

Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung

(1) Die Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung umfassen die im Geschäftsjahr für Versicherungsfälle geleisteten Bruttozahlungen sowie die Veränderung der Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle. Von den Bruttoaufwendungen gemäß Satz 1 sind die Anteile der Rückversicherer abzusetzen.

(2) Als Bruttobetrag der Zahlungen für Versicherungsfälle sind die gesamten im Geschäftsjahr erfolgten Zahlungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres und der Vorjahre abzüglich der im Geschäftsjahr erhaltenen Zahlungen auf Grund von Regressen, Provenues und Teilungsabkommen sowie der Zahlungen im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 auszuweisen. Hierbei sind die Schadenreserve-Austrittsbeträge auf Grund von Vertragskündigungen zum Ende des Geschäftsjahres zu berücksichtigen. Der Bruttobetrag der Zahlungen für Versicherungsfälle umfaßt auch Rentenzahlungen, gezahlte Rückkäufe und Rückgewährbeträge sowie die dem Funktionsbereich „Regulierung von Versicherungsfällen, Rückkäufen und Rückgewährbeträgen“ zugeordneten Personal- und Sachaufwendungen, bestehend aus den externen und internen Regulierungsaufwendungen. Zu den externen Regulierungsaufwendungen gehören insbesondere die Anwalts-, Gerichts- und Prozeßkosten, Honorare für betriebsfremde Schadenregulierer sowie die Zusatzprovisionen für Schadenregulierung an die Versicherungsvermittler. Als Regulierungsaufwendungen sind auch die Aufwendungen zur Abwehr unbegründeter Ansprüche in der Haftpflichtversicherung sowie die entschädigungsgleichen Aufwendungen in der Rechtsschutzversicherung,

die durch die Betreuung der Versicherungsnehmer und der Anwälte sowie die Prüfung der Erfolgsaussichten entstehen, zu berücksichtigen.

(3) Die Veränderung des Bruttobetrags der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ergibt sich aus der Differenz zwischen dem entsprechenden Wert am Ende des Geschäftsjahres und demjenigen am Anfang des Geschäftsjahres.

(4) Bei dem Ausweis des Anteils der Rückversicherer an dem Bruttobetrag der Zahlungen für Versicherungsfälle und an der Veränderung des Bruttobetrags der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Ist das Ergebnis aus der Abwicklung der aus dem vorhergehenden Geschäftsjahr übernommenen Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle erheblich, so ist dieses nach Art und Höhe im Anhang zu erläutern.

§ 42

Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung

(1) Die Aufwendungen für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung in der Lebens- und Krankenversicherung umfassen die Zuführungen zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung.

(2) Die Aufwendungen für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung in der Schaden- und Unfallversicherung und die Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung in der Schaden- und Unfallversicherung sowie der Rückversicherung und in der Krankenversicherung umfassen:

1. die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung;
2. die Verluste aus der Abwicklung der aus dem vorhergehenden Geschäftsjahr übernommenen Rückstellungen; entsprechende Gewinne vermindern die Aufwendungen.

Von den in Absatz 1 und in Satz 1 bezeichneten Aufwendungen sind die Anteile der Rückversicherer abzusetzen.

(3) Erreichen die erfolgsabhängigen und die erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattungen an die Versicherungsnehmer einen größeren Umfang, so sind sie im Anhang getrennt anzugeben.

§ 43

Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung

(1) Die gesamten Personal- und Sachaufwendungen des Unternehmens zuzüglich der kalkulatorischen Mietaufwendungen für die eigengenutzten Grundstücke und Bauten sind folgenden Funktionsbereichen zuzuordnen:

1. Regulierung von Versicherungsfällen, Rückkäufen und Rückgewährbeträgen;
2. Abschluß von Versicherungsverträgen;
3. Verwaltung von Versicherungsverträgen;
4. Verwaltung von Kapitalanlagen.

Aufwendungen, die diesen Funktionsbereichen nicht zugeordnet werden können, sind unter dem Posten „Sonstige Aufwendungen“ auszuweisen. Die den Funktionsbereichen 1 bis 3 zugerechneten Aufwendungen sind von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen zusätzlich im Hinblick auf § 51 Abs. 4 Nr. 1 Satz 3 auf das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft, untergliedert nach den dort genannten Versicherungszweigen, Versicherungszweigen und Versicherungsarten, und auf das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft aufzuteilen. Die Zuordnung der Aufwendungen auf die Funktionsbereiche und Versicherungszweige ist, soweit sie nicht direkt zurechenbar sind, grundsätzlich nach der Inanspruchnahme des Betriebsbereiches für den Funktionsbereich oder Versicherungszweig vorzunehmen.

(2) Als Abschlußaufwendungen sind die durch den Abschluß eines Versicherungsvertrages anfallenden Aufwendungen auszuweisen, auch soweit sie bei den Lebensversicherungsunternehmen und Pensions- und Sterbekassen rechnungsmäßig gedeckt sind. Die Abschlußaufwendungen umfassen sowohl

1. die unmittelbar zurechenbaren Aufwendungen, wie insbesondere
 - a) die Abschlußprovisionen und Zusatzprovisionen für die Policenausfertigung sowie die Arbeits- und Überweisungsprovisionen für das Beteiligungsgeschäft,
 - b) die Courtagen an die Versicherungsmakler,
 - c) die Aufwendungen für die Anlegung der Versicherungsakte, für die Aufnahme des Versicherungsvertrags in den Versicherungsbestand und für die ärztlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Abschluß von Versicherungsverträgen, als auch
2. die mittelbar zurechenbaren Aufwendungen, wie insbesondere
 - a) die allgemeinen Werbeaufwendungen,
 - b) die Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Policierung anfallen.

(3) Die Verwaltungsaufwendungen umfassen insbesondere die Aufwendungen für:

1. den Beitragseinzug einschließlich der entsprechenden Provisionen;
2. die Bestandsverwaltung einschließlich der entsprechenden Provisionen;
3. die Schadenverhütung und -bekämpfung;
4. die Gesundheitsfürsorge zugunsten der Versicherungsnehmer;
5. die Bearbeitung der
 - a) Beitragsrückerstattung;
 - b) passiven Rückversicherung und Retrozession.

(4) Von den Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb sind die erhaltenen Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft abzuziehen und gesondert auszuweisen. Hierzu gehören auch die vom Rückversicherer geleistete anteilige Erstattung der dem Vorversicherer

entstandenen originalen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sowie die erhaltenen Aufbauprovisionen und anderen Aufbauzuschüsse.

(5) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben die Abschlußaufwendungen und Verwaltungsaufwendungen zusammengefaßt unter dem Posten „Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb“ auszuweisen. Im Anhang sind diese Posten jedoch gesondert anzugeben.

§ 44

Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung

Im Posten „Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung“ sind die versicherungstechnischen Aufwendungen auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören insbesondere:

1. bei den Schaden- und Unfall- sowie Rückversicherungsunternehmen die Feuerschutzsteuer, auch insoweit, als sie an die Vorversicherer erstattet wird;
2. bei den Lebensversicherungsunternehmen sowie den Pensions- und Sterbekassen
 - a) die Zinsen auf angesammelte Überschußanteile;
 - b) die Direktgutschrift von Überschußanteilen, soweit diese nicht der Deckungsrückstellung zugeführt werden;
 - c) die Aufwendungen aus der Verminderung der aktivierten, noch nicht fälligen Ansprüche an die Versicherungsnehmer;
 - d) die an die Rückversicherer gezahlten Depotzinsen auf die einbehaltenen Sicherheiten.

Von den vorstehenden Aufwendungen sind die Anteile der Rückversicherer abzusetzen.

§ 45

Erträge aus Kapitalanlagen

(1) Betreibt ein Lebensversicherungsunternehmen auch das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft, sind die Erträge aus Kapitalanlagen, soweit sie unmittelbar mit dem Lebensversicherungsgeschäft zusammenhängen, in der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft auszuweisen. Betreibt ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung, sind die Erträge aus Kapitalanlagen, soweit sie unmittelbar mit dem bezeichneten Krankenversicherungsgeschäft zusammenhängen, in der versicherungstechnischen Rechnung für das Krankenversicherungsgeschäft auszuweisen.

(2) Als „Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken“ sind auch die kalkulatorischen Mieten für die eigengenutzten Grundstücke und Bauten auszuweisen.

§ 46

Aufwendungen für Kapitalanlagen

(1) Für den Ausweis der Aufwendungen für Kapitalanlagen ist § 45 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Als Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen sind die dem Funktionsbereich „Verwaltung von Kapitalanlagen“ zugeordneten Personal- und Sachaufwendungen auszuweisen.

(3) Die Zinsaufwendungen und sonstigen Aufwendungen für die Kapitalanlagen umfassen insbesondere:

1. die Aufwendungen für die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, wie Betriebskosten, Instandhaltungskosten, Mietausfallrisiken, Abgaben und Versicherungsbeiträge;
2. Depotgebühren;
3. Vergütungen an den Treuhänder für den Deckungsstock;
4. Verluste aus Beteiligungen an Personengesellschaften;
5. Schuldzinsen für Hypotheken auf den eigenen Grundbesitz.

§ 47

Sonstige Erträge

Im Posten „Sonstige Erträge“ sind die nichtversicherungstechnischen Erträge auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Erträge aus erbrachten Dienstleistungen;
2. die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil, soweit er nicht aus Kapitalanlagen herrührt;
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, soweit sie nicht aus Kapitalanlagen herrühren;
4. die Erträge auf Grund von Eingängen aus abgeschriebenen Forderungen sowie Erträge aus der Auflösung und Verminderung der Pauschalwertberichtigungen zu den Forderungen, soweit diese Erträge nicht aus den
 - a) zu den Kapitalanlagen gehörenden Forderungen herrühren, die im Posten „Erträge aus Zuschreibungen“ zu erfassen sind;
 - b) Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer herrühren, die im Posten „Gebuchte Bruttobeiträge“ zu erfassen sind.

§ 48

Sonstige Aufwendungen

Im Posten „Sonstige Aufwendungen“ sind die nichtversicherungstechnischen Aufwendungen auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören insbesondere:

1. Personal- und Sachaufwendungen, die den in § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Funktionsbereichen nicht zugeordnet werden können;
2. die Aufwendungen aus den „Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil“, soweit diese nicht aus Kapitalanlagen herrühren;
3. die Zinsaufwendungen einschließlich der Zinszuführungen zur Pensionsrückstellung. Nicht hier auszuweisen sind die an die Rückversicherer gezahlten Depotzinsen für die einbehaltenen Sicherheiten, die von den Schaden- und Unfallversicherungsunterneh-

men sowie Rückversicherungsunternehmen bei dem Posten „Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung“ zu berücksichtigen und von den Lebensversicherungsunternehmen im Posten „Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung“ zu erfassen sind;

4. die Abschreibungen auf Forderungen sowie die Aufwendungen aus der Bildung und Erhöhung der Pauschalwertberichtigungen zu den Forderungen, soweit diese Aufwendungen nicht
 - a) die zu den Kapitalanlagen gehörenden Forderungen betreffen, die im Posten „Abschreibungen auf Kapitalanlagen“ zu erfassen sind;
 - b) die Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer betreffen, die im Posten „Gebuchte Bruttobeiträge“ als Abzugsposten zu behandeln sind;
5. die von der ausländischen Generaldirektion der inländischen Niederlassung in Rechnung gestellten Zentralverwaltungsaufwendungen.

§ 49

Sonstige Steuern

Im Posten „Sonstige Steuern“ sind Steuern auszuweisen, soweit es sich nicht um Steuern vom Einkommen und vom Ertrag oder um die Feuerschutzsteuer handelt.

§ 50

Ausgleichsposten

Pensions- und Sterbekassen haben zu den Abschlußstichtagen, zu denen die versicherungsmathematische Berechnung der Deckungsrückstellung nicht erfolgt, im Falle der Ergänzung der nichtversicherungstechnischen Rechnung gemäß Fußnote 4 des Formblatts 3 an Stelle des Postens „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ den rechnerischen Überschuß der Erträge über die Aufwendungen oder der Aufwendungen über die Erträge unter der Bezeichnung „Ausgleichsposten“ auszuweisen. Im nachfolgenden Geschäftsjahr ist dieser Unterschiedsbetrag unter dem „Ausgleichsposten aus dem Vorjahr“ auszuweisen.

Abschnitt 5

Anhang

§ 51

Zusätzliche Erläuterungen

(1) In den Anhang sind neben den nach § 341a in Verbindung mit § 284 und § 285 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 sowie 9 bis 14 des Handelsgesetzbuchs die in dieser Verordnung zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen. Außerdem sind die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Angaben zu machen.

(2) An Stelle der in § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben ist die Entwicklung der Aktivposten B und C I bis III nach dem anliegenden Muster 1 darzustellen, sofern keine entsprechende Darstellung in der Bilanz erfolgt.

(3) An Stelle der in § 268 Abs. 7 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben sind die in § 251 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Haftungsverhältnisse jeweils gesondert unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten anzugeben. Bestehen solche Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen, so sind sie gesondert anzugeben. Der Bilanzwert der verpfändeten, zur Sicherung übertragenen oder hinterlegten Vermögensgegenstände, für die im Konkurs Aus- oder Absonderungsrechte geltend gemacht werden können, mit Ausnahme der Bestände des Deckungsstocks nach § 66 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, ist in einer Summe anzugeben und dem Betrag des vorangegangenen Geschäftsjahres gegenüberzustellen.

(4) An Stelle der in § 285 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben sind die folgenden Angaben unter Gegenüberstellung mit den entsprechenden Angaben des vorausgegangenen Geschäftsjahres zu machen:

1. Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben für das gesamte selbst abgeschlossene, das gesamte in Rückdeckung übernommene und das gesamte Versicherungsgeschäft jeweils folgende Angaben zu machen:

- a) die gebuchten Bruttobeiträge;
- b) die verdienten Bruttobeiträge;
- c) die verdienten Nettobeiträge;
- d) die Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle;
- e) die Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb;
- f) den Rückversicherungssaldo; hierunter ist der Saldo aus den verdienten Beiträgen des Rückversicherers und den Anteilen des Rückversicherers an den unter den vorstehenden Buchstaben d und e genannten versicherungstechnischen Aufwendungen zu verstehen;
- g) das versicherungstechnische Ergebnis für eigene Rechnung;
- h) die versicherungstechnischen Bruttorückstellungen insgesamt; davon:
 - aa) Bruttorückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle;
 - bb) Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen;
- i) die Anzahl der mindestens einjährigen Versicherungsverträge (nur für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft).

Sofern die gebuchten Bruttobeiträge für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft weniger als 10 vom Hundert der gebuchten Bruttobeiträge für das gesamte Versicherungsgeschäft ausmachen, kann die Trennung der Angaben zwischen dem selbst abgeschlossenen und dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft entfallen. Die Angaben gemäß Satz 1 sind für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft in folgende Versicherungszweiggruppen, Versicherungszweige und -arten zu untergliedern:

- a) Unfall- und Krankenversicherung insgesamt; davon:
 - aa) Unfallversicherung;
 - bb) Krankenversicherung;
- b) Haftpflichtversicherung;
- c) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung;
- d) sonstige Kraftfahrtversicherungen;
- e) Feuer- und Sachversicherung; davon:
 - aa) Feuerversicherung;
 - bb) Verbundene Hausratversicherung;
 - cc) Verbundene Gebäudeversicherung;
 - dd) sonstige Sachversicherung;
- f) Transport- und Luftfahrt-Versicherung;
- g) Kredit- und Kautions-Versicherung;
- h) Rechtsschutzversicherung;
- i) Beistandsleistungsversicherung;
- j) sonstige Versicherungen.

Die Untergliederung nach Versicherungszweiggruppen, Versicherungszweigen oder Versicherungsarten des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts kann entfallen, sofern die gebuchten Bruttobeiträge in den einzelnen Versicherungszweiggruppen, Versicherungszweigen oder Versicherungsarten jeweils 10 Millionen Ecu nicht übersteigen; auf jeden Fall sind aber die Angaben für die drei wichtigsten Versicherungszweiggruppen, Versicherungszweige oder Versicherungsarten zu machen. Die Angabe des Rückversicherungssaldos gemäß Satz 1 Buchstabe f braucht für die Feuer- und Sachversicherung nur insgesamt gemacht zu werden.

2. Lebensversicherungsunternehmen haben anzugeben:

- a) die gebuchten Bruttobeiträge getrennt nach selbst abgeschlossenem Versicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenem Versicherungsgeschäft. Die Trennung der Angaben kann entfallen, sofern die gebuchten Bruttobeiträge für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft weniger als 10 vom Hundert der gebuchten Bruttobeiträge für das gesamte Versicherungsgeschäft ausmachen. Die gebuchten Bruttobeiträge des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts sind untergliedert nach folgenden Gruppen anzugeben:
 - aa) gebuchte Bruttobeiträge aus:
 - aaa) Einzelversicherungen;
 - bbb) Kollektivversicherungen;
 - bb) gebuchte Bruttobeiträge, untergliedert nach:
 - aaa) laufenden Beiträgen;
 - bbb) Einmalbeiträgen;
 - cc) gebuchte Bruttobeiträge, untergliedert nach Beiträgen im Rahmen von Verträgen
 - aaa) ohne Gewinnbeteiligung;
 - bbb) mit Gewinnbeteiligung;
 - ccc) bei denen das Kapitalanlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird.

Die Untergliederungen der gebuchten Bruttobeiträge gemäß den vorstehenden Doppelbuchstaben aa bis cc können entfallen, sofern die gebuchten Bruttobeiträge in den einzelnen Untergruppen jeweils 10 vom Hundert der gebuchten Bruttobeiträge für das gesamte selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft nicht übersteigen;

- b) den Rückversicherungssaldo gemäß Nummer 1 Satz 1 Buchstabe f zuzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an der Brutto-Deckungsrückstellung.

3. Pensions- und Sterbekassen haben anzugeben:

- a) die gebuchten Bruttobeiträge, untergliedert nach folgenden Gruppen:

aa) gebuchte Bruttobeiträge aus:

- aaa) Einzelversicherungen;
bbb) Kollektivversicherungen;

bb) gebuchte Bruttobeiträge, untergliedert nach:

- aaa) laufenden Beiträgen;
bbb) Einmalbeiträgen;

cc) gebuchte Bruttobeiträge aus:

- aaa) Pensionsversicherungen;
bbb) Sterbegeldversicherungen;
ccc) Zusatzversicherungen;

Nummer 2 Buchstabe a Satz 4 gilt entsprechend;

- b) den Rückversicherungssaldo gemäß Nummer 2 Buchstabe b;

- c) soweit es sich um Pensionskassen handelt, bei denen eine Feststellung nach § 156 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Aufsichtsbehörde getroffen wurde, zusätzlich:

gebuchte Bruttobeiträge, untergliedert nach Beiträgen im Rahmen von Verträgen

- aa) ohne Gewinnbeteiligung;
bb) mit Gewinnbeteiligung.

4. Krankenversicherungsunternehmen haben anzugeben:

- a) die gebuchten Bruttobeiträge des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts sowie die Beiträge aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, jeweils untergliedert nach folgenden Gruppen:

aa) gebuchte Bruttobeiträge aus:

- aaa) Einzelversicherungen;
bbb) Gruppenversicherungen;

bb) gebuchte Bruttobeiträge, untergliedert nach:

- aaa) laufenden Beiträgen;
bbb) Einmalbeiträgen;

cc) gebuchte Bruttobeiträge aus:

- aaa) Krankheitskostenversicherungen;
bbb) Krankentagegeldversicherungen;
ccc) selbständigen Krankenhaustagegeldversicherungen;
ddd) sonstigen selbständigen Teilversicherungen;

Nummer 2 Buchstabe a Satz 4 gilt entsprechend;

- b) den Rückversicherungssaldo gemäß Nummer 2 Buchstabe b;

- c) die Zahl der versicherten natürlichen Personen, aufgeteilt auf:

- aa) Krankheitskostenversicherungen;
bb) Krankentagegeldversicherungen;
cc) selbständige Krankenhaustagegeldversicherungen;
dd) sonstige selbständige Teilversicherungen.

5. Die Erstversicherungsunternehmen haben die gebuchten Bruttobeiträge des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts nach der Herkunft wie folgt zu untergliedern:

- a) aus dem Inland;
b) aus den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
c) aus Drittländern.

Die Angaben können entfallen, sofern die gebuchten Bruttobeiträge in den einzelnen Herkunftsgebieten jeweils weniger als 5 vom Hundert der gebuchten Bruttobeiträge für das gesamte selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft ausmachen.

6. Rückversicherungsunternehmen haben die gebuchten Bruttobeiträge untergliedert nach dem Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem Lebensversicherungsgeschäft anzugeben.

(5) An Stelle der Angaben nach § 285 Nr. 8 Buchstabe b des Handelsgesetzbuchs sind Angaben über die Provisionen und sonstigen Bezüge der Versicherungsvertreter für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft sowie Personalaufwendungen nach dem anliegenden Muster 2 zu machen.

(6) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil und Aufwendungen aus Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil sind, soweit sie nicht aus Kapitalanlagen herrühren und wenn sie einen größeren Umfang haben, im Anhang anzugeben.

§ 52

Zusätzliche Pflichtangaben

Zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang zusätzlich anzugeben:

1. von allen Versicherungsunternehmen:

- a) zu dem Bilanzposten „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken“ der Bilanzwert der vom Versicherungsunternehmen im Rahmen seiner Tätigkeit genutzten eigenen Grundstücke und Bauten;
b) zu dem Bilanzposten „Genußrechtskapital“, in welcher Höhe dieses vor Ablauf von zwei Jahren fällig wird;
c) in Ergänzung der Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs die Methoden der Ermittlung der einzelnen versicherungstechnischen Rückstellungen mit Ausnahme der Rückstellung für Beitragsrückerstattung sowohl hinsichtlich der Bruttobeträge als auch der auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entfallenden Beträge, jeweils gesondert für das selbst abgeschlossene und das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft; wesentliche Änderungen

der Methoden gegenüber dem vorausgegangenen Geschäftsjahr sind zu erläutern;

2. von Lebensversicherungsunternehmen sowie von Pensions- und Sterbekassen zusätzlich:
 - a) die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich der darin enthaltenen Überschußanteile, verwendeten versicherungsmathematischen Methoden und Berechnungsgrundlagen;
 - b) die im Unterposten der Bilanz „Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern“ enthaltenen verzinslich angesammelten Überschußanteile.

§ 53

Versicherungsunternehmen, die im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft mehrere Geschäftszweige betreiben

Lebensversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft betreiben, haben die für den Anhang vorgeschriebenen Angaben gesondert auch für das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft zu machen. Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung betreiben, haben die für den Anhang vorgeschriebenen Angaben gesondert auch für das Krankenversicherungsgeschäft zu machen.

§ 54

Zeitwert der Kapitalanlagen

Für zum Anschaffungswert ausgewiesene Kapitalanlagen ist im Anhang der Zeitwert in einer Summe anzugeben, und zwar ermittelt

1. für Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken gemäß § 55 sowie
2. für die übrigen Kapitalanlagen gemäß § 56.

§ 55

Zeitwert der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

(1) Bei Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken ist der Zeitwert der zum Zeitpunkt der Bewertung geltende und gegebenenfalls nach den Absätzen 4 und 5 verminderte Marktwert.

(2) Unter Marktwert ist der Preis zu verstehen, der zum Zeitpunkt der Bewertung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages über Grundstücke oder Gebäude zwischen einem verkaufswilligen Verkäufer und einem ihm nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Käufer unter den Voraussetzungen zu erzielen ist, daß das Grundstück oder Gebäude offen am Markt angeboten wurde, daß die Marktverhältnisse einer ordnungsgemäßen Veräußerung nicht im Wege stehen und daß eine der Bedeutung des Objektes angemessene Verhandlungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Marktwert ist im Wege einer Schätzung festzustellen, die mindestens alle fünf Jahre für jedes einzelne

Grundstück oder Gebäude nach einer allgemein anerkannten Methode vorzunehmen ist. Hierbei sind die planmäßigen Abschreibungen nach § 253 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs unberücksichtigt zu lassen.

(4) Hat sich seit der letzten Schätzung gemäß Absatz 3 der Marktwert eines Grundstücks oder Gebäudes vermindert, so ist eine entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen. Der berichtigte Marktwert ist bis zur nächsten, nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmenden Marktwertfeststellung beizubehalten.

(5) Sind zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung Grundstücke oder Gebäude verkauft worden oder sollen sie in nächster Zeit verkauft werden, so ist der nach den Absätzen 2 und 4 festgesetzte Marktwert um die angefallenen oder geschätzten Realisierungsaufwendungen zu vermindern.

(6) Ist die Bestimmung des Marktwertes eines Grundstücks oder Gebäudes nicht möglich, so ist von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

(7) Zusätzlich sind die Bewertungsmethode und die entsprechende Zuordnung der Grundstücke und Bauten nach dem Jahr, in dem ihre Bewertung erfolgte, anzugeben.

§ 56

Zeitwert der übrigen Kapitalanlagen

(1) Bei den übrigen Kapitalanlagen ist der Zeitwert vorbehaltlich Absatz 5 der Freiverkehrswert.

(2) Bei an einer zugelassenen Börse notierten Kapitalanlagen handelt es sich bei dem Freiverkehrswert um den Börsenkurswert am Abschlußstichtag oder, wenn der Abschlußstichtag kein Börsentag ist, um den Börsenkurswert am letzten diesem Zeitpunkt vorausgehenden Börsentag.

(3) Bei nicht unter Absatz 2 fallenden anderen Kapitalanlagen gilt, sofern für diese ein Markt vorhanden ist, als Freiverkehrswert der Durchschnittswert, zu dem sie zum Abschlußstichtag oder, wenn der Abschlußstichtag kein Markttag ist, am letzten diesem Zeitpunkt vorausgehenden Markttag gehandelt wurden.

(4) Sind zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung Kapitalanlagen, die in Absatz 2 oder 3 genannt werden, veräußert worden oder besteht die Absicht, sie in nächster Zeit zu veräußern, so ist der Freiverkehrswert um die angefallenen oder geschätzten Realisierungsaufwendungen zu vermindern.

(5) Kapitalanlagen sind höchstens mit ihrem voraussichtlich realisierbaren Wert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht zu bewerten.

(6) Zusätzlich sind die jeweils angewandte Bewertungsmethode sowie der Grund für ihre Anwendung anzugeben.

Abschnitt 6

Lagebericht

§ 57

Lagebericht

(1) In den Lagebericht sind zusätzlich zu den in § 289 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben die

in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen.

(2) Von allen Versicherungsunternehmen sind folgende Angaben zu machen:

1. Angabe der betriebenen Versicherungszweige und -arten im selbst abgeschlossenen und im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft;
2. Bericht über den Geschäftsverlauf in den einzelnen Versicherungszweiggruppen, Versicherungszweigen und -arten des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts; ferner ist zu berichten über den Geschäftsverlauf in den einzelnen betriebenen Versicherungszweigen des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts.

(3) Von den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ist zusätzlich zu erläutern, in welcher Weise ein erhobener Nachschuß ermittelt wurde.

(4) Von den Lebensversicherungsunternehmen sowie den Pensions- und Sterbekassen sind zusätzlich die Versicherungsbestände im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft nach den anliegenden Mustern 3 bis 5 aufzugliedern, und zwar von

1. Lebensversicherungsunternehmen nach dem Muster 3,
2. Pensionskassen nach dem Muster 4 und, sofern sie Sterbegeld- oder Zusatzversicherungen haben, auch nach Muster 5,
3. Sterbekassen nach dem Muster 5.

(5) Lebensversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft betreiben, haben die für den Lagebericht vorgeschriebenen Angaben gesondert auch für das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft zu machen. Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung betreiben, haben die für den Lagebericht vorgeschriebenen Angaben gesondert auch für das Krankenversicherungsgeschäft zu machen.

Abschnitt 7

Konzernrechnungslegung

§ 58

Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Für die Aufstellung der Konzernbilanz ist das Formblatt 1 und für die Aufstellung der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung das Formblatt 4 anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit in den Fußnoten zu den Formblättern etwas anderes vorgeschrieben ist oder die Besonderheiten des Konzerns Abweichungen vom Formblatt 4 bedingen. Ferner gelten die Fußnoten 2 und 3 Buchstabe a und b zum Formblatt 2 sowie die Fußnoten 2, 3 und 4 Buchstabe a zum Formblatt 3 entsprechend.

(2) Sofern in den Konzernabschluß ein Krankenversicherungsunternehmen einbezogen ist, sind im Formblatt 4 für die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung die Überschrift zu Teil II und die Posten Nr. II 13 und III 1 Buchstabe b wie folgt zu bezeichnen:

1. Überschrift zu Teil II:
„Versicherungstechnische Rechnung für das Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft“;
2. Posten Nr. II 13:
„Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung im Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft“;
3. Posten Nr. III 1 Buchstabe b:
„im Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft“.

(3) In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung dürfen die gesamten Erträge aus den Kapitalanlagen sowie die Aufwendungen für Kapitalanlagen in der nichtversicherungstechnischen Rechnung ausgewiesen werden. Der Saldo aus den Erträgen aus den Kapitalanlagen und den Aufwendungen für Kapitalanlagen ist, soweit er aus den in den Konzernabschluß einbezogenen Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen herrührt, in diesen Fällen der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft zuzuordnen. Für das Formblatt 4 ergeben sich damit folgende Änderungen:

1. An die Stelle des Postens Nr. II 3 „Erträge aus Kapitalanlagen“ tritt in der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft der Posten Nr. II 3 „Zugeordneter Zins aus der nichtversicherungstechnischen Rechnung“.
2. Der Posten Nr. II 10 „Aufwendungen für Kapitalanlagen“ in der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft entfällt. Die bisherigen Posten-Nummern II 11 bis II 13 werden Posten-Nummern II 10 bis II 12.

(4) Auf die Konzernbilanz und die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sind im übrigen, soweit diese wegen ihrer Eigenart keine Abweichungen bedingen,

1. § 3 sowie
2. die §§ 4 bis 20, 22 bis 34, 36 bis 50 entsprechend anzuwenden.

§ 59

Konzernanhang

(1) In den Konzernanhang sind neben den nach § 341j Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 313 und 314 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 7 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben die in den Absätzen 2 bis 4 vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen.

(2) Es sind die Angaben nach Muster 1 zu machen, jedoch nur für die Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ und „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken“ und die Unterposten des Postens „Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen“, sofern diese Angaben nicht in der Konzernbilanz erfolgen.

(3) Die gebuchten Bruttobeiträge sind anzugeben, untergliedert nach:

1. selbst abgeschlossenem Versicherungsgeschäft;
2. in Rückdeckung übernommenem Versicherungsgeschäft.

Die gebuchten Bruttobeiträge für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft sind zusätzlich zu untergliedern nach der Art des Versicherungsgeschäfts, und zwar

1. Lebensversicherungsgeschäft;
2. Krankenversicherungsgeschäft;

3. Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft,
sowie nach der Herkunft in die Gruppen:

- a) Inland;
- b) übrige Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- c) Drittländer.

(4) Zu dem Konzernbilanzposten „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken“ ist im Konzernanhang der Bilanzwert der von Versicherungsunternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit genutzten eigenen Grundstücke und Bauten anzugeben.

§ 60

Konzernlagebericht

In den Konzernlagebericht sind zusätzlich zu den in § 315 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben die folgenden Angaben aufzunehmen:

1. Angabe der betriebenen Versicherungszweige des selbst abgeschlossenen und des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts;
2. Bericht über den Geschäftsverlauf im selbst abgeschlossenen Lebens-, Kranken- und Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft sowie in dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft.

Abschnitt 8

Befreiungen und Vereinfachungen für bestimmte Versicherungsunternehmen

§ 61

Befreiungen

(1) § 341k in Verbindung mit den Vorschriften des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über die Prüfung, § 341i in Verbindung mit den Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über die Offenlegung sowie die §§ 341i und 341j in Verbindung mit den Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über den Konzernabschluss sind auf die folgenden Versicherungsunternehmen nicht anzuwenden:

1. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die weder die Haftpflichtversicherung noch die Kredit- und Kautionsversicherung betreiben und deren Satzung vorsieht, daß Nachschüsse vorbehalten sind oder Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen, wenn,
 - a) soweit es sich um Schaden-, Unfall- und Krankenversicherungsvereine handelt, die Bruttobeiträge aus dem Versicherungsgeschäft in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag mindestens zur Hälfte auf das Mitglieder-Versicherungsgeschäft entfallen und 1 Million Ecu nicht überschreiten;
 - b) soweit es sich um Lebensversicherungsvereine handelt, die gebuchten Bruttobeiträge in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils nicht

den Betrag von 500 000 Ecu überschreiten; wird dieser Betrag in drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, so werden die oben genannten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs vom vierten Jahr an angewandt;

2. Versicherungsunternehmen, die ausschließlich touristische Beistandsleistungen erbringen, wenn deren Tätigkeit örtlich beschränkt ist und ausschließlich aus Naturalleistungen besteht und die jährlichen Bruttobeiträge nicht den Betrag von 200 000 Ecu überschreiten;
3. Schaden- und Unfall- sowie Krankenversicherungsvereine, die mit einem anderen Versicherungsverein vereinbart haben, daß dieser alle Versicherungsverträge rückversichert oder die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Versicherungsverträgen übernimmt;
4. Pensions- und Sterbekassen, deren Bruttobeiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr 15 Millionen Deutsche Mark oder deren Bilanzsumme am Abschlußstichtag des vorausgegangenen Geschäftsjahres 250 Millionen Deutsche Mark nicht überstiegen haben.

(2) Als Gegenwert der Ecu in den Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gilt ab 31. Dezember jedes Jahres der Gegenwert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober, für den der Gegenwert der Ecu in allen Gemeinschaftswährungen vorliegt.

§ 62

Vereinfachungen

(1) Die in § 61 Abs. 1 bezeichneten Versicherungsunternehmen dürfen abweichend von § 2

1. im Formblatt 1 die mit arabischen Zahlen bezeichneten Posten zusammenfassen, soweit sie sich nicht auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft beziehen; Beträge, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs von wesentlicher Bedeutung sind, sind jedoch in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben;
2. in den Formblättern 2 bis 4 die mit Buchstaben bezeichneten Aufwands- und Ertragsposten jeweils zusammenfassen, soweit sie sich nicht auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft beziehen; Beträge, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs von wesentlicher Bedeutung sind, sind jedoch in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gesondert anzugeben.

Sie brauchen

1. § 43 Abs. 1 nur mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Funktionsbereiche der Nummern 1 bis 3 in den Funktionsbereich „Verwaltung von Versicherungsverträgen“ einbezogen werden;
2. auf den Lagebericht außer § 289 des Handelsgesetzbuchs nur § 57 Abs. 2 anzuwenden;
3. die §§ 52 bis 56 nicht anzuwenden.

(2) Pensions- und Sterbekassen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit mit Aus-

nahme der Pensionskassen, bei denen eine Feststellung nach § 156a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Aufsichtsbehörde getroffen wurde, dürfen abweichend von § 341f des Handelsgesetzbuchs und § 25 dieser Verordnung mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde von der versicherungsmathematischen Berechnung der Deckungsrückstellung zu jedem Abschlußstichtag befreit werden. In diesen Fällen ist die Berechnung jedoch in regelmäßigen Abständen vorzunehmen, die fünf Jahre nicht überschreiten dürfen.

Abschnitt 9

Ordnungswidrigkeiten

§ 63

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 341 n Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats eines Versicherungsunternehmens oder als Hauptbevollmächtigter einer Niederlassung im Geltungsbereich dieser Verordnung von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung

1. bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses
 - a) entgegen § 2 Satz 1 nicht das vorgeschriebene Formblatt anwendet,
 - b) entgegen § 4, § 5 Abs. 1 oder 2, § 54 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 bis 6 oder § 56 Abs. 1 bis 5, § 55 Abs. 7 oder § 56 Abs. 6 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
 - c) einer Vorschrift der §§ 6 bis 50 über die in einzelne Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmenden Angaben zuwiderhandelt,
 - d) einer Vorschrift der §§ 51 bis 53 über zusätzliche Erläuterungen, zusätzliche Pflichtangaben oder Angaben im Anhang zuwiderhandelt,
2. bei der Aufstellung des Lageberichts einer Vorschrift des § 57 über zusätzliche Angaben zuwiderhandelt,
3. bei der Aufstellung des Konzernabschlusses
 - a) entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 nicht das vorgeschriebene Formblatt anwendet,
 - b) einer Vorschrift des § 58 Abs. 4 Nr. 2 über die in einzelne Posten der Konzernbilanz oder der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmenden Angaben zuwiderhandelt oder

c) entgegen § 59 Abs. 2 bis 4 eine Angabe nicht oder nicht richtig macht oder

4. entgegen § 60 eine Angabe nicht in den Konzernlagebericht aufnimmt.

Abschnitt 10

Schlußvorschriften

§ 64

Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Ausnahme der §§ 25, 54 bis 56 erstmals auf den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht für das nach dem 31. Dezember 1994 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Auf frühere Geschäftsjahre sind die Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 2), sowie der Zweite und Fünfte Abschnitt der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 27. Januar 1988 (BGBl. I S. 104) anzuwenden.

(2) § 25 ist mit Wirkung vom 1. Juli 1994 anzuwenden.

(3) § 54 Nr. 2 in Verbindung mit § 56 braucht erstmals auf den Jahresabschluß für das nach dem 31. Dezember 1996 beginnende Geschäftsjahr angewendet zu werden.

(4) § 54 Nr. 1 in Verbindung mit § 55 braucht erstmals auf den Jahresabschluß für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr angewendet zu werden.

§ 65

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 2), sowie
2. der Zweite und Fünfte Abschnitt der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 27. Januar 1988 (BGBl. I S. 104)

außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. November 1994

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Anlage
(zu § 29)

Vorschriften
zur Bildung von Schwankungsrückstellungen

Abschnitt I

Bildung, Höhe, Zuführungen, Entnahmen, Auflösung

1. In jedem Versicherungszweig des selbst abgeschlossenen und des in Rückdeckung übernommenen Schaden- und Unfall-Versicherungsgeschäfts (ohne das in Rückdeckung übernommene Lebens- und Kranken-Versicherungsgeschäft) ist eine Rückstellung zum Ausgleich der Schwankungen im Schadenverlauf künftiger Jahre (Schwankungsrückstellung) nach den Bestimmungen dieser Anlage zu bilden, wenn die verdienten Beiträge im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre einschließlich des Bilanzjahres 250 000 DM übersteigen, die Standardabweichung der Schadenquoten des Beobachtungszeitraumes von der durchschnittlichen Schadenquote mindestens 5 vom Hundert beträgt und die Summe aus Schaden- und Kostenquote mindestens einmal im Beobachtungszeitraum 100 vom Hundert der verdienten Beiträge eines Geschäftsjahres überschritten hat.
2. (1) Der Sollbetrag der Schwankungsrückstellung beträgt das Viereinhalbfache, in der Hagel-, Kredit- und Kautions- sowie Vertrauensschadenversicherung das Sechsfache der Standardabweichung der Schadenquoten des Beobachtungszeitraumes von der durchschnittlichen Schadenquote multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres.
(2) Unterschreitet die durchschnittliche Schadenquote die Grenzscha-denquote, ist die dreifache Differenz zwischen Grenzscha-denquote und durchschnittlicher Schadenquote multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag abzuziehen. Satz 1 gilt nicht in der Hagelversicherung.
3. Der Schwankungsrückstellung sind in jedem Bilanzjahr unabhängig vom Eintritt eines Über- oder Unterschadens zunächst 3,5 vom Hundert ihres jeweiligen Sollbetrages zuzuführen, bis dieser erreicht oder wieder erreicht ist.
4. Ist in einem Bilanzjahr ein Unterschaden eingetreten, so ist der nach Abschnitt II Nr. 7 Satz 2 zu berechnende Betrag zusätzlich der Schwankungsrückstellung zuzuführen, bis ihr Sollbetrag erreicht oder wieder erreicht ist.
5. Ist in einem Bilanzjahr ein Überschaden eingetreten, so ist der nach Abschnitt II Nr. 8 Satz 2 zu berechnende Betrag der Schwankungsrückstellung zu entnehmen. Unterschreitet die durchschnittliche Schadenquote die Grenzscha-denquote, vermindert sich der zu entnehmende Betrag um 60 vom Hundert der mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres multiplizierten Differenz aus Grenzscha-denquote und durchschnittlicher Schadenquote.
6. Übersteigt die Schwankungsrückstellung nach der Entnahme eines Überschadens gemäß Nummer 5 den Sollbetrag, so ist sie um den den Sollbetrag übersteigenden Betrag aufzulösen.

7. (1) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Schwankungsrückstellung gemäß Nummer 1 nicht mehr erfüllt, so ist die Schwankungsrückstellung aufzulösen. Die Auflösung kann auf das Bilanzjahr und die folgenden vier Geschäftsjahre gleichmäßig verteilt werden.

(2) Die Auflösung gemäß Absatz 1 hat zu unterbleiben, wenn das Versicherungsunternehmen unter Einbeziehung des Jahresabschlusses des Bilanzjahres in den Beobachtungszeitraum verpflichtet ist, im folgenden Geschäftsjahr wieder eine Schwankungsrückstellung gemäß Nummer 1 zu bilden. Die Schwankungsrückstellung ist dann in der Höhe fortzuführen, in der sie unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses des Bilanzjahres im folgenden Geschäftsjahr gemäß den Nummern 2 bis 6 zu stellen wäre. Als verdiente Beiträge, Schaden- und Kostenquote des folgenden Geschäftsjahres sind die entsprechenden Werte des Bilanzjahres zu verwenden.

Abschnitt II

Begriffsbestimmungen

1. (1) Ein Versicherungszweig nach den Bestimmungen dieser Anlage liegt vor, wenn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 5, § 6 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Interne VURv) in der jeweils geltenden Fassung zwingend eine gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen einzureichen ist.
(2) In jedem Fall gelten als Versicherungszweig im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage unbeschadet einer weitergehenden Untergliederung
 1. die Feuer-Industrie-Versicherung einschließlich der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung,
 2. die Landwirtschaftliche Feuerversicherung,
 3. die Kautionsversicherung,
 4. die Delkredereversicherung,
 5. die Vertrauensschadenversicherung,
 die Kautions- und Delkredereversicherung jedoch nur, soweit der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt (Versicherungszweig 20 der Anlage 1 Abschnitt C der Internen VURv).
(3) Werden für weitere Versicherungsarten und -unterarten im Sinne der Internen VURv für Zwecke der Schwankungsrückstellung freiwillig gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen aufgestellt, so gelten auch diese als Versicherungszweige im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage. Hierbei ist Abschnitt III Nr. 2 zu beachten.

- (4) Als Versicherungszweig im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage gelten nicht
1. die selbst abgeschlossene und die in Rückdeckung übernommene
 - a) Feuerversicherung insgesamt,
 - b) Kredit- und Kautionsversicherung insgesamt,
 - c) sonstige Schadenversicherung einschließlich der mit dieser in einer gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnung miteingeführten Versicherungszweige gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Interne VUReV,
 2. die selbst abgeschlossene Kraftfahrtversicherung,
 3. die selbst abgeschlossenen Versicherungen insgesamt,
 4. die in Rückdeckung übernommenen Versicherungen insgesamt.
2. Die Standardabweichung der Schadenquoten des Beobachtungszeitraumes im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage ist die Quadratwurzel aus dem Summenwert der quadrierten Abweichungen im Beobachtungszeitraum, der durch die um 1 verminderte Zahl der Geschäftsjahre des Beobachtungszeitraumes dividiert wurde. Abweichung ist die Differenz zwischen der Schadenquote eines Geschäftsjahres des Beobachtungszeitraumes und der durchschnittlichen Schadenquote des Beobachtungszeitraumes.
3. (1) Beobachtungszeitraum im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage sind jeweils die fünfzehn, in der Hagel-, der Kredit- und Kautions- sowie der Vertrauensschadenversicherung die dreißig dem Bilanzjahr vorausgehenden Geschäftsjahre. Hierbei bleiben Geschäftsjahre mit verdienten Beiträgen von 250 000 DM und weniger außer Betracht. Für diese Geschäftsjahre ist nach Abschnitt III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu verfahren. In der Kredit- und Kautions- sowie der Vertrauensschadenversicherung bleiben darüber hinaus Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 1966 begonnen haben, für den Beobachtungszeitraum unberücksichtigt. Im Falle des Abschnittes I Nr. 7 Abs. 2 zählt das Bilanzjahr zum fünfzehn- oder dreißigjährigen Beobachtungszeitraum.
- (2) Betreibt ein Versicherungsunternehmen einen Versicherungszweig noch nicht während des gesamten Beobachtungszeitraumes im Sinne des Absatzes 1, mindestens aber zehn Geschäftsjahre vor dem Bilanzjahr, so gelten jeweils sämtliche Geschäftsjahre als Beobachtungszeitraum.
4. (1) Die Schadenquote eines Geschäfts- oder Bilanzjahres im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage ist das Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle einschließlich der Schadenregulierungsaufwendungen, der Aufwendungen für die erfolgsabhängige, soweit gesetzlich vorgeschrieben, und die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung, der Aufwendungen für Rückkäufe und Rückgewährbeträge und der Veränderungen der Beitragsdeckungsrückstellung, abzüglich des technischen Zinsertrages, jeweils für eigene Rechnung, zu den verdienten Beiträgen des Geschäfts- oder Bilanzjahres.
- (2) Die durchschnittliche Schadenquote ist das arithmetische Mittel der Schadenquoten des Beobachtungszeitraumes.
5. Die Grenzschaadenquote im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage ergibt sich für das selbst abgeschlossene Geschäft aus der Differenz zwischen 95 vom Hundert, für das selbst abgeschlossene Rechtsschutzgeschäft 98 vom Hundert und für das in Rückdeckung übernommene Geschäft 99 vom Hundert und der mittleren Kostenquote.
6. (1) Kostenquote im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage ist das Verhältnis der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb zuzüglich der Feuerschutzsteuer sowie sonstige, ihrem Verwendungszweck nach vergleichbare Aufwendungen für Schadenverhütung und -bekämpfung zu den verdienten Beiträgen, jeweils ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer.
- (2) Die mittlere Kostenquote ist das arithmetische Mittel der Kostenquoten des Bilanzjahres und der zwei vorausgehenden Geschäftsjahre.
7. Ein Unterschaden liegt vor, wenn die Schadenquote des Bilanzjahres die durchschnittliche Schadenquote unterschreitet. Der Betrag des Unterschadens ergibt sich aus der Differenz dieser beiden Quoten multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres.
8. Ein Überschaden liegt vor, wenn die Schadenquote des Bilanzjahres die durchschnittliche Schadenquote übersteigt. Der Betrag des Überschadens ergibt sich aus der Differenz dieser beiden Quoten multipliziert mit den verdienten Beiträgen des Bilanzjahres.
9. (1) Verdiente Beiträge eines Geschäfts- oder Bilanzjahres im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage sind die jeweiligen gebuchten Beiträge (einschließlich der Nebenleistungen der Versicherungsnehmer sowie im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft unter Einschluß der Portefeuille-Ein- und -Austrittsbeiträge) unter Berücksichtigung der Veränderung der Beitragsüberträge, jeweils für eigene Rechnung.
- (2) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bei denen die Erhebung von Nachschüssen geschäftsplanmäßig nicht ausgeschlossen ist, gelten als verdiente Beiträge des Bilanzjahres die im Bilanzjahr im voraus erhobenen Beiträge zuzüglich 10 vom Hundert der Summe der in den zehn dem Bilanzjahr vorausgehenden Geschäftsjahren sich ergebenden Nachschußquoten multipliziert mit den im voraus erhobenen Beiträgen des Bilanzjahres.
- (3) Die Nachschußquote eines Geschäftsjahres ist das Verhältnis des im Geschäftsjahr erhobenen Nachschusses zu den im voraus erhobenen Beiträgen des Geschäftsjahres.

Abschnitt III

Neuaufnahme und Untergliederung von Versicherungszweigen

1. (1) Sind in einem Versicherungszweig im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage, für den nach den Vorschriften der Internen VUReV oder des Abschnittes II Nr. 1 Abs. 2 erstmals eine gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen ist, die für einen mindestens zehnjährigen Beobachtungszeitraum erforderlichen Schadenquoten aus den eigenen Geschäftsunterlagen ganz oder teilweise nicht zu ermitteln, so sind für die fehlenden Geschäftsjahre die Schadenquoten aus den in den Geschäftsberichten

des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAV) veröffentlichten Tabellen zu verwenden. Liegen derartige Quoten nicht vor, so sind mit Zustimmung des BAV geeignete andere statistische Quellen heranzuziehen. Sobald ein mindestens zehnjähriger eigener Beobachtungszeitraum vorliegt, ist nach Abschnitt II Nr. 4 zu verfahren.

(2) Sind bei Anwendung des Absatzes 1 die zur Berechnung der mittleren Kostenquote erforderlichen Kostenquoten früherer Geschäftsjahre aus den eigenen Geschäftsunterlagen nicht zu ermitteln, so gilt als mittlere Kostenquote die Kostenquote des jeweiligen Bilanzjahres. Sobald mindestens drei Geschäftsjahre einschließlich des Bilanzjahres vorliegen, ist nach Abschnitt II Nr. 6 Abs. 2 zu verfahren.

2. (1) Für eine Versicherungsart und -unterart gemäß Abschnitt II Nr. 1 Abs. 3 darf eine gesonderte Schwan-

kungsrückstellung nur gebildet werden, wenn die nach den Bestimmungen dieser Anlage zur Bildung der Schwankungsrückstellung erforderlichen Berechnungen für einen mindestens zehnjährigen Beobachtungszeitraum aus den vorhandenen Geschäftsunterlagen vorgenommen werden können. Die Schwankungsrückstellung des Versicherungszweiges, zu dem die Versicherungsart und -unterart gemäß Satz 1 gehört, ist im Verhältnis der Sollbeträge der herausgenommenen Versicherungsart und -unterart zu denen des restlichen Versicherungszweiges aufzuteilen.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 ist die Untergliederung der Versicherungszweige für Zwecke der Schwankungsrückstellung beizubehalten. Eine weitere Untergliederung der neuen Versicherungszweige ist zulässig.

Name:

Sitz:

Jahresbilanz zum

Aktivseite					Passivseite				
	DM	DM	DM	DM		DM	DM	DM	
A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital ¹⁾ davon: eingefordert: DM				A. Eigenkapital				
B. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital ³⁾			
C. Kapitalanlagen					II. Kapitalrücklage			
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				III. Gewinnrücklagen				
II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen					1. gesetzliche Rücklage ⁴⁾			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen				2. Rücklage für eigene Anteile			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen				3. satzungsmäßige Rücklagen			
3. Beteiligungen				4. andere Gewinnrücklagen			
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag ^{5) 6a)}			
III. Sonstige Kapitalanlagen					V. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag ^{5) 6a)}			
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				B. Genußrechtskapital			
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				C. Nachrangige Verbindlichkeiten			
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen				D. Sonderposten mit Rücklageanteil			
4. Sonstige Ausleihungen					E. Versicherungstechnische Rückstellungen				
a) Namensschuldverschreibungen				I. Beitragsüberträge				
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen				1. Bruttobetrag			
c) Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine				2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft			
d) übrige Ausleihungen				II. Deckungsrückstellung				
5. Einlagen bei Kreditinstituten				1. Bruttobetrag ^{6b)}			
6. Andere Kapitalanlagen				2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft			
IV. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft				III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle				
D. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice				1. Bruttobetrag			
					2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft			
					IV. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung ⁷⁾				
					1. Bruttobetrag			
					2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft			
					V. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen ⁸⁾			
					VI. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen				
					1. Bruttobetrag			
					2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft			

Fußnoten zu Formblatt 1:

- 1) An die Stelle des Aktivpostens A „Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital“ tritt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit in der Bilanz der Aktivposten A „Wechsel der Zeichner des Gründungsstocks“ und bei anderen Versicherungsunternehmen, die kein gezeichnetes Kapital haben, der den ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital entsprechende Posten.

- 2) Lebensversicherungsunternehmen sowie Pensions- und Sterbekassen, bei denen Forderungen gemäß § 15 auftreten, haben den Aktivposten E I 1 „Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer“ in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„a) fällige Ansprüche	
b) noch nicht fällige Ansprüche“.

- 3) An die Stelle des Passivpostens A I „Gezeichnetes Kapital“ tritt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit in der Bilanz der Passivposten A I „Gründungsstock“, bei Versicherungsunternehmen, die keine Kapitalgesellschaften oder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind, der dem gezeichneten Kapital entsprechende Posten, bei Niederlassungen der Passivposten A I „Feste Kautions“.

- 4) An die Stelle des Passivpostens A III 1 „gesetzliche Rücklage“ tritt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in der Bilanz der Passivposten A III 1 „Sicherheitsrücklage“ und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Passivposten A III 1 „Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.

- 5) Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt in der Bilanz an die Stelle der Passivposten A IV „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ und A V „Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag“ der Passivposten A IV „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in diesen Passivposten einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.

- 6) Pensions- und Sterbekassen haben zu den Abschlußstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der Deckungsrückstellung nicht erfolgt, in der Bilanz

a) an Stelle der Passivposten A IV „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ und A V „Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag“ den Passivposten A IV „Gesamt-Ausgleichsposten“ auszuweisen und wie folgt zu untergliedern:		
„1. Ausgleichsposten	
2. Bilanzgewinn/Bilanzverlust zum“.

 b) An Stelle des Passivpostens E II 1 „Bruttobetrag“ auszuweisen die Posten

„1a) Bruttobetrag laut versicherungsmathematischer Berechnung zum		
b) zuzüglich Zuführung aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung“.

- 7) Krankenversicherungsunternehmen haben den Passivposten E IV „Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung“ in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„1. erfolgsabhängige		
a) Bruttobetrag	
b) davon ab:		
Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft
2. erfolgsunabhängige		
a) Bruttobetrag	
b) davon ab:		
Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft“.

- 8) Der Passivposten E V gilt nur für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sowie Rückversicherungsunternehmen.

Formblatt 2

Name:

Sitz:

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom bis

Posten

	DM	DM	DM
I. Versicherungstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung			
a) Gebuchte Bruttobeiträge		
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	
c) Veränderung der Bruttobeitragsüberträge		
d) Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen
2. Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung		
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung		
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung			
a) Zahlungen für Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag		
bb) Anteil der Rückversicherer	
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag		
bb) Anteil der Rückversicherer
5. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen ¹⁾			
a) Netto-Deckungsrückstellung		
b) Sonstige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen	
6. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung		
7. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung			
a) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
b) davon ab:			
erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	
8. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung		
9. Zwischensumme		
10. Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen		
11. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung		
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung			
1. Erträge aus Kapitalanlagen			
a) Erträge aus Beteiligungen		
davon:			
aus verbundenen Unternehmen		DM	
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen			
davon:			
aus verbundenen Unternehmen		DM	

noch Posten

	DM	DM	DM	DM
aa) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen		
c) Erträge aus Zuschreibungen			
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen			
e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen			
f) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil		
2. Aufwendungen für Kapitalanlagen				
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen			
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen			
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen			
d) Aufwendungen aus Verlustübernahme			
e) Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil		
3. Technischer Zinsertrag		
4. Sonstige Erträge			
5. Sonstige Aufwendungen ²⁾		
6. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			
7. Außerordentliche Erträge			
8. Außerordentliche Aufwendungen			
9. Außerordentliches Ergebnis			
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
11. Sonstige Steuern		
12. Erträge aus Verlustübernahme			
13. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne		
14. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag ³⁾			

Fußnoten zu Formblatt 2:

- 1) Sofern ein Passivposten „Deckungsrückstellung“ in der Bilanz nicht vorhanden ist, entfallen beim Posten I 5 in der versicherungstechnischen Rechnung die beiden Unterposten a und b, und der Posten erhält folgende Bezeichnung:
 „5. Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen“.
- 2) International tätige Rückversicherungsunternehmen dürfen Sonderzuführungen zur Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle statt in der versicherungstechnischen Rechnung unter dem Posten I 4 b „Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle“ in der nichtversicherungstechnischen Rechnung unter dem Posten II 5 „Sonstige Aufwendungen“ ausweisen; in diesem Fall haben die international tätigen Rückversicherungsunternehmen den Posten II 5 wie folgt zu untergliedern:
 „a) Sonderzuführungen an die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
 b) übrige Aufwendungen“.
- 3) Bei Berücksichtigung der Veränderungen von Kapital- und Gewinnrücklagen sowie des Genußrechtskapitals in der nichtversicherungstechnischen Rechnung ist diese in Fortführung der Numerierung um folgende Posten zu ergänzen:
 „15. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 16. Entnahmen aus der Kapitalrücklage
 17. Entnahmen aus Gewinnrücklagen
 a) aus der gesetzlichen Rücklage *)
 b) aus der Rücklage für eigene Anteile
 c) aus satzungsmäßigen Rücklagen
 d) aus anderen Gewinnrücklagen
 18. Entnahmen aus Genußrechtskapital
 19. Einstellungen in Gewinnrücklagen
 a) in die gesetzliche Rücklage *)
 b) in die Rücklage für eigene Anteile
 c) in satzungsmäßige Rücklagen
 d) in andere Gewinnrücklagen
 20. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals
 21. Bilanzgewinn/Bilanzverlust“.
- a) An die Stelle des Postens II 17 a „aus der gesetzlichen Rücklage“ in der nichtversicherungstechnischen Rechnung tritt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der Posten II 17 a „aus der Sicherheitsrücklage“ und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten II 17 a „aus der Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.
- b) An die Stelle des Postens II 19 a „in die gesetzliche Rücklage“ in der nichtversicherungstechnischen Rechnung tritt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der Posten II 19 a „in die Sicherheitsrücklage“ und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten II 19 a „in die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.
- Die Angaben ab Posten II 15 können statt in der nichtversicherungstechnischen Rechnung auch im Anhang gemacht werden.

Name:

Sitz:

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom bis

	Posten		
	DM	DM	DM
I. Versicherungstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung			
a) Gebuchte Bruttobeiträge		
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	
c) Veränderung der Bruttobeitragsüberträge		
d) Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen
2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung		
3. Erträge aus Kapitalanlagen			
a) Erträge aus Beteiligungen		
davon:			
aus verbundenen Unternehmen DM			
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen			
davon:			
aus verbundenen Unternehmen DM			
aa) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	
c) Erträge aus Zuschreibungen		
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen		
e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen		
f) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil	
4. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen		
5. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung		
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung			
a) Zahlungen für Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag		
bb) Anteil der Rückversicherer	
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag		
bb) Anteil der Rückversicherer
7. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen			
a) Deckungsrückstellung			
aa) Bruttobetrag		
bb) Anteil der Rückversicherer	
b) Sonstige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen	
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung ¹⁾		
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung			
a) Abschlußaufwendungen		
b) Verwaltungsaufwendungen	
c) davon ab:			
Erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	

noch Posten

	DM	DM
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen		
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	
d) Aufwendungen aus Verlustübernahme	
e) Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil	<u>.....</u>
11. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen	
12. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung		<u>.....</u>
13. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung	
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung		
1. Sonstige Erträge	
2. Sonstige Aufwendungen	<u>.....</u>	<u>.....</u>
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	
4. Außerordentliche Erträge	
5. Außerordentliche Aufwendungen	<u>.....</u>	
6. Außerordentliches Ergebnis	
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	
8. Sonstige Steuern ²⁾	<u>.....</u>
9. Erträge aus Verlustübernahme	
10. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	<u>.....</u>	<u>.....</u>
11. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag ^{3) 4)}		<u>.....</u>

Fußnoten zu Formblatt 3:

- 1) Krankenversicherungsunternehmen haben den Posten I 8 „Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung“ in der versicherungstechnischen Rechnung wie folgt zu untergliedern:
 „a) erfolgsabhängige“
 „b) erfolgsunabhängige“
- 2) Pensions- und Sterbekassen haben nach dem Posten II 8 „Sonstige Steuern“ in der nichtversicherungstechnischen Rechnung folgenden Posten einzufügen:
 „8a. Ausgleichsposten aus dem Vorjahr“
- 3) Bei Pensions- und Sterbekassen tritt zu den Abschlußstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der Deckungsrückstellung nicht erfolgt, in der nichtversicherungstechnischen Rechnung an die Stelle des Postens II 11 „Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag“ der Posten II 11 „Überschuß/Fehlbetrag“.
- 4) Bei Berücksichtigung der Veränderungen von Kapital- und Gewinnrücklagen sowie des Genußrechtskapitals in der nichtversicherungstechnischen Rechnung ist diese in Fortführung der Numerierung um folgende Posten zu ergänzen:
- „12. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr a)“
 - 13. Entnahmen aus der Kapitalrücklage“
 - 14. Entnahmen aus Gewinnrücklagen“
 - a) aus der gesetzlichen Rücklage b)“
 - b) aus der Rücklage für eigene Anteile“
 - c) aus satzungsmäßigen Rücklagen“
 - d) aus anderen Gewinnrücklagen“
 - 15. Entnahmen aus Genußrechtskapital“
 - 16. Einstellungen in Gewinnrücklagen“
 - a) in die gesetzliche Rücklage c)“
 - b) in die Rücklage für eigene Anteile“
 - c) in satzungsmäßige Rücklagen“
 - d) in andere Gewinnrücklagen“
 - 17. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals“
 - 18. Bilanzgewinn/Bilanzverlust a)“
- a) Bei Pensions- und Sterbekassen treten zu den Abschlußstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der Deckungsrückstellung nicht erfolgt, in der nichtversicherungstechnischen Rechnung an die Stelle
1. des Postens II 12 „Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr“ der Posten II 12 „Bilanzgewinn/Bilanzverlust zum“.
 2. des Postens II 18 „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ der Posten II 18 „Ausgleichsposten“.
- b) An die Stelle des Postens II 14 a „aus der gesetzlichen Rücklage“ in der nichtversicherungstechnischen Rechnung tritt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der Posten II 14 a „aus der Sicherheitsrücklage“ und bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten II 14 a „aus der Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.
- c) An die Stelle des Postens II 16 a „in die gesetzliche Rücklage“ in der nichtversicherungstechnischen Rechnung tritt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der Posten II 16 a „in die Sicherheitsrücklage“ und bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten II 16 a „in die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.
- Die Angaben ab Posten II 12 können statt in der nichtversicherungstechnischen Rechnung auch im Anhang gemacht werden.

Formblatt 4

Name:

Sitz:

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom bis

Posten

	DM	DM	DM
I. Versicherungstechnische Rechnung für das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft¹⁾			
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung			
a) Gebuchte Bruttobeiträge		
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	
c) Veränderung der Bruttobeitragsüberträge		
d) Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen
2. Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung		
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung		
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung			
a) Zahlungen für Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag		
bb) Anteil der Rückversicherer	
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag		
bb) Anteil der Rückversicherer
5. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen ²⁾			
a) Netto-Deckungsrückstellung		
b) Sonstige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen	
6. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung		
7. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung			
a) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
b) davon ab:			
Erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	
8. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung		
9. Zwischensumme		
10. Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen		
11. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung im selbst abgeschlossenen Unfallversicherungsgeschäft ³⁾		
II. Versicherungstechnische Rechnung für das Lebensversicherungsgeschäft⁴⁾			
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung			
a) Gebuchte Bruttobeiträge		
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	
c) Veränderung der Nettobeitragsüberträge	
2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung		
3. Erträge aus Kapitalanlagen			
a) Erträge aus Beteiligungen		
davon:			
aus verbundenen Unternehmen			DM

noch Posten

	DM	DM	DM
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen			
davon:			
aus verbundenen Unternehmen	DM		
aa) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	
c) Erträge aus Zuschreibungen		
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen		
e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen		
f) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil	
4. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen		
5. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung		
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung			
a) Zahlungen für Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag		
bb) Anteil der Rückversicherer	
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag		
bb) Anteil der Rückversicherer
7. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen			
a) Deckungsrückstellung			
aa) Bruttobetrag		
bb) Anteil der Rückversicherer	
b) Sonstige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen	
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung		
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung			
a) Abschlußaufwendungen		
b) Verwaltungsaufwendungen	
c) davon ab:			
Erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen			
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen		
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen		
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen		
d) Aufwendungen aus Verlustübernahme		
e) Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil	
11. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen		
12. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung		
13. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung im Lebensversicherungsgeschäft ⁵⁾		
III. Nichtversicherungstechnische Rechnung			
1. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung			
a) im selbst abgeschlossenen Unfallversicherungsgeschäft ³⁾		
b) im Lebensversicherungsgeschäft ⁵⁾	

noch Posten

	DM	DM	DM	DM
2. Erträge aus Kapitalanlagen, soweit nicht unter II 3 aufgeführt ⁶⁾				
a) Erträge aus Beteiligungen			
davon:				
aus verbundenen Unternehmen	DM			
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen				
davon:				
aus verbundenen Unternehmen	DM			
aa) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	<u>.....</u>		
c) Erträge aus Zuschreibungen			
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen			
e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen			
f) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil		<u>.....</u>	
3. Aufwendungen für Kapitalanlagen, soweit nicht unter II 10 aufgeführt ⁷⁾				
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zins- aufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen			
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen			
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen			
d) Aufwendungen aus Verlustübernahme			
e) Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil		<u>.....</u>	<u>.....</u>	
			
4. Technischer Zinsertrag ⁸⁾			<u>.....</u>
5. Sonstige Erträge			
6. Sonstige Aufwendungen			<u>.....</u>	<u>.....</u>
7. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			
8. Außerordentliche Erträge			
9. Außerordentliche Aufwendungen			<u>.....</u>	
10. Außerordentliches Ergebnis			
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
12. Sonstige Steuern			<u>.....</u>
13. Erträge aus Verlustübernahme			
14. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne			<u>.....</u>	<u>.....</u>
15. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag ⁹⁾				<u>.....</u>

Fußnoten zu Formblatt 4:

- 1) Im Falle des Konzernabschlusses nach § 58 und von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung betreiben, ist folgende Überschrift zu verwenden:
„Versicherungstechnische Rechnung für das Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft“.
- 2) Sofern ein Passivposten „Deckungsrückstellung“ in der Bilanz nicht vorhanden ist, entfallen beim Posten I 5 in der versicherungstechnischen Rechnung die beiden Unterposten a und b, und der Posten erhält folgende Bezeichnung:
„5. Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen“.
- 3) Im Falle des Konzernabschlusses nach § 58 und von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung betreiben, sind die Wörter „im selbst abgeschlossenen Unfallversicherungsgeschäft“ durch die Wörter „im Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft“ zu ersetzen.
- 4) Von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung betreiben, ist das Wort „Lebensversicherungsgeschäft“ durch die Wörter „selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung“ zu ersetzen.
- 5) Von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung betreiben, ist das Wort „Lebensversicherungsgeschäft“ durch die Wörter „selbst abgeschlossenen Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung“ zu ersetzen.
- 6) Sofern im Konzernabschluß nach § 58 die gesamten Erträge aus Kapitalanlagen und die gesamten Aufwendungen für Kapitalanlagen in der nichtversicherungstechnischen Rechnung ausgewiesen werden, erhält der Posten die Bezeichnung „Erträge aus Kapitalanlagen“.
- 7) Sofern im Konzernabschluß nach § 58 die gesamten Erträge aus Kapitalanlagen und die gesamten Aufwendungen für Kapitalanlagen in der nichtversicherungstechnischen Rechnung ausgewiesen werden, erhält der Posten die Bezeichnung „Aufwendungen für Kapitalanlagen“.
- 8) Sofern im Konzernabschluß nach § 58 die gesamten Erträge aus Kapitalanlagen und die gesamten Aufwendungen für Kapitalanlagen in der nichtversicherungstechnischen Rechnung ausgewiesen werden, treten an die Stelle des Postens III 4 „Technischer Zinsertrag“ folgende Posten:

„4. Der versicherungstechnischen Rechnung für das Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft zugeordneter Zins	
4a. Der versicherungstechnischen Rechnung für das Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft zugeordneter Zins“.
- 9) Bei Berücksichtigung der Veränderungen von Kapital- und Gewinnrücklagen sowie des Genußrechtskapitals in der nichtversicherungstechnischen Rechnung ist diese in Fortführung der Numerierung um folgende Posten zu ergänzen:

„16. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	
17. Entnahmen aus der Kapitalrücklage
18. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	
a) aus der gesetzlichen Rücklage	
b) aus der Rücklage für eigene Anteile	
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	
d) aus anderen Gewinnrücklagen
19. Entnahmen aus Genußrechtskapital	
20. Einstellungen in Gewinnrücklagen	
a) in die gesetzliche Rücklage	
b) in die Rücklage für eigene Anteile	
c) in satzungsmäßige Rücklagen	
d) in andere Gewinnrücklagen
21. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals	
22. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	“.

Die Angaben ab Posten III 16 können statt in der nichtversicherungstechnischen Rechnung auch im Anhang gemacht werden.

Entwicklung der Aktivposten B, C I bis III im Geschäftsjahr

Aktivposten	Bilanzwerte Vorjahr	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen	Bilanzwerte Geschäftsjahr
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
B. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 Abs. 1 Satz 1 HGB							
2. entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert							
3. sonstige immaterielle Vermögensgegenstände							
4. Summe B.							
C I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken							
C II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen							
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
3. Beteiligungen							
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5. Summe C II.							
C III. Sonstige Kapitalanlagen							
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere							
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere							
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen							
4. Sonstige Ausleihungen							
a) Namensschuldverschreibungen							
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen							
c) Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine							
d) übrige Ausleihungen							
5. Einlagen bei Kreditinstituten							
6. Andere Kapitalanlagen							
7. Summe C III.							
insgesamt							

Provisionen und sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter, Personal-Aufwendungen	Vorjahr	Geschäftsjahr
	TDM	TDM
1. Provisionen jeglicher Art der Versicherungsvertreter im Sinne des § 92 HGB für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft		
2. Sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter im Sinne des § 92 HGB		
3. Löhne und Gehälter		
4. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung		
5. Aufwendungen für Altersversorgung		
6. Aufwendungen insgesamt		

A. Bewegung des Bestandes an selbst abgeschlossenen Lebensversicherungen¹⁾ im Geschäftsjahr

	Gesamtes selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft				Einzelversicherungen								Kollektivversicherungen ¹¹⁾	
					Kapitalversicherungen (einschl. Vermögensbildungsversicherungen) ohne Risikovers. und sonstige Lebensversicherungen		Risikoversicherungen ⁹⁾		Rentenversicherungen (einschl. Berufsunfähigkeits- u. Pflege Rentenversicherungen) ohne sonstige Lebensversicherungen		Sonstige Lebensversicherungen ¹⁰⁾			
	(nur Hauptversicherungen)	(Haupt- und Zusatzversicherungen)		(nur Hauptversicherungen)	Anzahl der Versicherungen	Lfd. Beitrag für ein Jahr ¹²⁾ in TDM	Anzahl der Versicherungen	Lfd. Beitrag für ein Jahr ¹²⁾ in TDM	Anzahl der Versicherungen	Lfd. Beitrag für ein Jahr ¹²⁾ in TDM	Anzahl der Versicherungen	Lfd. Beitrag für ein Jahr ¹²⁾ in TDM	Anzahl der Versicherungen ¹⁴⁾	Lfd. Beitrag für ein Jahr ¹²⁾ in TDM
I. Bestand am Anfang des Geschäftsjahres ²⁾
II. Zugang während des Geschäftsjahres														
1. Neuzugang ³⁾														
a) eingelöste Versicherungsscheine
b) Erhöhungen der Versicherungssummen (ohne Pos. 2)
2. Erhöhungen der Versicherungssummen durch Überschußanteile ⁴⁾
3. Übriger Zugang ⁵⁾
4. Gesamter Zugang
III. Abgang während des Geschäftsjahres ⁶⁾														
1. Tod, Berufsunfähigkeit, etc. ⁷⁾
2. Ablauf der Versicherung/Beitragszahlung
3. Rückkauf u. Umwandlung in beitragsfreie Versicherungen
4. Sonstiger vorzeitiger Abgang ⁸⁾
5. Übriger Abgang
6. Gesamter Abgang
IV. Bestand am Ende des Geschäftsjahres

B. Struktur des Bestandes an selbst abgeschlossenen Lebensversicherungen (ohne Zusatzversicherungen)

	Gesamtes selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft		Einzelversicherungen								Kollektivversicherungen ¹¹⁾	
			Kapitalversicherungen (einschl. Vermögensbildungsversicherungen) ohne Risikovers. u. sonstige Lebensversicherungen		Risikoversicherungen ⁹⁾		Rentenversicherungen (einschl. Berufsunfähigkeits- u. Pflegerentenversicherungen) ohne sonstige Lebensversicherungen		Sonstige Lebensversicherungen ¹⁰⁾			
	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme bzw. 12fache Jahresrente ¹³⁾ in TDM	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme ¹³⁾ in TDM	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme ¹³⁾ in TDM	Anzahl der Versicherungen	12fache Jahresrente ¹³⁾ in TDM	Anzahl der Versicherungen	in TDM	Anzahl der Versicherungen ¹⁴⁾	Versicherungssumme bzw. 12fache Jahresrente ¹³⁾ in TDM
1. Bestand am Anfang des Geschäftsjahres davon beitragsfrei (.....) (.....) (.....) (.....) (.....) (.....) (.....) (.....) (.....) (.....) (.....) (.....)
2. Bestand am Ende des Geschäftsjahres davon beitragsfrei (.....) (.....) (.....) (.....) (.....) (.....) (.....) (.....) (.....) (.....) (.....) (.....)

C. Struktur des Bestandes an selbst abgeschlossenen Zusatzversicherungen

	Zusatzversicherungen insgesamt		Unfall-Zusatzversicherungen		Berufsunfähigkeits- oder Invaliditäts-Zusatzversicherungen		Risiko- und Zeiterenten-Zusatzversicherungen		Sonstige Zusatzversicherungen ¹⁵⁾	
	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme bzw. 12fache Jahresrente in TDM	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme in TDM	Anzahl der Versicherungen	12fache Jahresrente ¹⁶⁾ in TDM	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme bzw. 12fache Jahresrente in TDM	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme bzw. 12fache Jahresrente in TDM
1. Bestand am Anfang des Geschäftsjahres
2. Bestand am Ende des Geschäftsjahres

D. Bestand an in Rückdeckung übernommenen Lebensversicherungen

1. Versicherungssumme am Anfang des Geschäftsjahres: TDM
2. Versicherungssumme am Ende des Geschäftsjahres: TDM

Anmerkungen zu Muster 3:

- 1) Bei Konsortialverträgen sind von jedem der beteiligten Unternehmen die Anzahl der Versicherungsverhältnisse, der Beitrag und die Versicherungssumme jeweils anteilig anzugeben.
- 2) Sofern der Bestand Versicherungen enthält, die Kurs- oder Wertänderungen unterworfen sind (z.B. bei Fremdwährungsversicherungen, fondsgebundenen Lebensversicherungen), ist dieser Bestand am Anfang des Geschäftsjahres mit dem Kurswert, sowohl am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als auch am Ende des Geschäftsjahres aufzuführen. Die Zu- und Abgänge sind mit dem Kurswert zum Ende des Geschäftsjahres aufzuführen.
- 3) Es ist das eingelöste Neugeschäft (= ausgefertigtes Neugeschäft ./. Nichteinlösungen) zu melden. Bei Summenerhöhungen „aufgrund von Anpassungsklauseln“ sind nur die Beträge für jene Erhöhung zu melden, die vom Kunden angenommen worden sind.
- 4) Hierunter sind auch die Erhöhungen der Versicherungssummen durch die Direktgutschrift zu erfassen, nicht jedoch die Erhöhung der Versicherungssummen durch Schlußüberschußbeteiligung (Todesfall-Zusatzleistung).
- 5) Z.B. Übertragung infolge Änderung der Versicherungsart oder Veränderung der Versicherungssumme/des Beitrags im Rahmen einer technischen Vertragsänderung.
Der in der Zeile II 4 „Gesamter Zugang“, Spalte „Einmalbeitrag“ auszuweisende Betrag soll exakt die in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchten Einmalbeiträge ausmachen.
- 6) Wiederinkraftsetzungen von durch Rückkauf, Beitragsfreistellung und sonstigen vorzeitigen Abgang stornierten Versicherungen sind bei den jeweiligen Positionen des Abgangs zu erfassen. Die dort aufgeführten Beträge sind dementsprechend durch Saldierung mit den Wiederinkraftsetzungen zu berichtigen. Hierbei ist es unerheblich, ob der Abgang im Jahr der Wiederinkraftsetzung oder im vorausgegangenen Jahr erfolgte.
- 7) Sofern Tarife geführt werden, bei denen durch Heirat, Pflegebedürftigkeit oder andere Ursachen bereits vor Ablauf der Versicherung/der Beitragszahlung das versicherte Kapital fällig wird oder der Beitrag ganz oder teilweise entfällt, sind die entsprechenden Abgänge hier zu erfassen.
- 8) Hierunter fallen auch Herabsetzungen der Versicherungssumme/des Beitrags, sofern diese weder mit einem Teil-Rückkauf oder einer teilweisen Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherungssumme verbunden noch im Rahmen einer technischen Vertragsänderung vorgenommen worden sind.
- 9) Hier sind die temporären Todesfallversicherungen (einschließlich der Restschuldversicherung) auszuweisen. Hierzu gehören nicht die lebenslänglichen Todesfallversicherungen einschließlich der Sterbegeldversicherungen.
- 10) Hier ist der Bestand an Versicherungen, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, sowie an Versicherungen im Rahmen von Tontinengeschäften, Kapitalisierungsgeschäften sowie Geschäften der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen zu erfassen.
- 11) Die Definition und die Abgrenzung der Kollektivversicherungen sollen mit denjenigen für die Angaben bei den Beiträgen in den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung übereinstimmen.
- 12) In den Beitragseinnahmespalten unter A sind die Beiträge aus Haupt- und Zusatzversicherungen jeweils zusammengefasst anzugeben. Dabei ist beim zu meldenden Jahresbeitrag auf den statistischen (Zahl-)Beitrag, d.h. die Summe aller Raten für ein Jahr einschließlich Ratenzuschläge und abzüglich etwaiger Rabatte, abzustellen.
Laufende Beiträge in variabler Höhe, wiederkehrende Beiträge einjähriger Risikoversicherungen u.ä. sind unter „Laufender Beitrag“ zu subsumieren.
- 13) Bei der Versicherungssumme ist nur die Hauptleistung einzustellen. Neben- oder Zusatzleistungen sind hier nicht zu berücksichtigen. Bei Versicherungen, bei denen lt. Tarif die Erlebensfallleistung höher ist als die Todesfallleistung, ist die Erlebensfallleistung anzugeben. Das gilt auch für Versicherungen mit mehrfachen Erlebensfallzahlungen, soweit die Summe der zukünftigen Erlebensfallleistungen höher als die Todesfallsumme ist.
Bei Versicherungen mit fallender Versicherungssumme (z.B. Risikoversicherungen) ist die Restversicherungssumme am Anfang des Geschäftsjahres und am Ende des Geschäftsjahres anzugeben. Die im Geschäftsjahr eingetretene Minderung der Versicherungssumme ist unter „Ablauf der Versicherung/Beitragszahlung“ auszuweisen.
- 14) Bei Kollektivversicherungen: Anzahl der Versicherungsverhältnisse
- 15) Zum Beispiel Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, Pflege-Zusatzversicherungen u.ä.
- 16) Die Beitragsbefreiung der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit (Invalidität) ist hier als Rente in Höhe des 12fachen Jahresbeitrages zu berücksichtigen.

Bewegung des Bestandes an Pensionsversicherungen (ohne sonstige Versicherungen) im Geschäftsjahr

	Anwärter		Invaliden- und Altersrentner			Hinterbliebenenrenten					
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe der Jahresrenten ²⁾	Witwen	Witwer	Waisen	Summe der Jahresrenten ²⁾		
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	DM	Anzahl	Anzahl	Anzahl	DM	DM	DM
I. Bestand am Anfang des Geschäftsjahres											
II. Zugang während des Geschäftsjahres											
1. Neuzugang an Anwärtern, Zugang an Rentnern											
2. sonstiger Zugang ¹⁾											
3. gesamter Zugang											
III. Abgang während des Geschäftsjahres											
1. Tod											
2. Beginn der Altersrente			—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (Invalidität)			—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Reaktivierung, Wiederheirat, Ablauf	—	—									
5. Ausscheiden unter Zahlung von Rückkaufswerten, Rückgewährbeträgen und Austrittsvergütungen											
6. Ausscheiden ohne Zahlung von Rückkaufswerten, Rückgewährbeträgen und Austrittsvergütungen			—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. sonstiger Abgang											
8. gesamter Abgang											
IV. Bestand am Ende des Geschäftsjahres											
davon											
1. beitragsfreie Anwartschaften											
2. in Rückdeckung gegeben											

1) Z.B. Reaktivierung, Wiederinkraftsetzung sowie Erhöhung der Rente.

2) Einzusetzen ist hier der Betrag, der sich als zukünftige Dauerverpflichtung (entsprechend der Deckungsrückstellung) ergibt.

Muster 5

Bewegung des Bestandes an Sterbegeld- und Zusatzversicherungen im Geschäftsjahr

A. Bewegung des Bestandes an Sterbegeldversicherungen (ohne Zusatzversicherungen)

	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme DM
I. Bestand am Anfang des Geschäftsjahres		
II. Zugang während des Geschäftsjahres:		
1. abgeschlossene Versicherungen		
2. sonstiger Zugang		
3. gesamter Zugang		
III. Abgang während des Geschäftsjahres:		
1. Tod		
2. Ablauf		
3. Storno		
4. sonstiger Abgang		
5. gesamter Abgang		
IV. Bestand am Ende des Geschäftsjahres		
davon:		
1. beitragsfreie Versicherungen		
2. in Rückdeckung gegeben		

B. Bestand an Zusatzversicherungen

	Unfall-Zusatzversicherungen		Sonstige Zusatzversicherungen	
	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme DM	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme DM
Bestand				
1. am Anfang des Geschäftsjahres				
2. am Ende des Geschäftsjahres				
davon in Rückdeckung gegeben				

**Verordnung
zur Änderung der Anlagen 1 bis 5
des Wohngeldsondergesetzes**

Vom 9. November 1994

Auf Grund des Artikels 1 Nr. 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2844) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Anlagen 1 bis 5 des Wohngeldsondergesetzes sind ab 1. Juli 1995 in der Fassung der Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. November 1994

**Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl**

**Die Bundesministerin
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Schwaetzer**

Anlage 1

„Anlage 1

Monatliches Wohngeld für Alleinstehende ab 1. Juli 1995

Wohnkosten in DM ¹⁾	Einkommen in DM ²⁾											
	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 200	200 bis 240	240 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400
0– 400	24	40	56	73	89	106	131	164	196	229	262	295
400– 500	13	28	43	58	74	90	113	145	176	207	238	269
500– 600		14	28	43	58	72	95	124	154	184	213	243
600– 700			13	27	41	55	76	105	133	161	188	216
700– 800				12	25	38	58	84	111	137	163	189
800– 900						21	39	64	88	112	137	161
900–1000							20	42	65	87	110	132
1000–1100								20	41	62	82	103
1100–1200									17	35	54	73
1200–1300											26	43
1300–1400												12
1400–1500												

- 1) Die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.
- 2) Der zwölfte Teil des Jahreseinkommens (§ 9) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.
- 3) Die Spalte „520 und mehr“ ist anzuwenden bei Wohnraum
 - a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder
 - b) in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.“

Anlage 2

„Anlage 2

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern ab 1. Juli 1995

Wohnkosten in DM ¹⁾	Einkommen in DM ²⁾											
	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 240	240 bis 280	280 bis 320	320 bis 360
0– 600	12	27	43	58	74	90	106	121	145	177	209	241
600– 700		12	27	41	56	72	87	103	126	157	188	219
700– 800			11	25	40	55	70	85	107	137	167	197
800– 900				13	27	42	56	70	92	120	149	177
900–1000					13	27	41	55	75	103	130	158
1000–1100						12	25	38	58	84	111	137
1100–1200								21	40	65	91	116
1200–1300									22	46	70	94
1300–1400										26	49	71
1400–1500											27	48
1500–1600												25
1600–1700												
1700–1800												
1800–1900												
1900–2000												
2000–2100												

- 1) Die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.
- 2) Das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.
- 3) Die Spalte „640 und mehr“ ist anzuwenden bei Wohnraum
 - a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder
 - b) in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.“

Anlage 3

„Anlage 3

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit drei Familienmitgliedern ab 1. Juli 1995

Wohnkosten in DM ¹⁾	Ein- kommen in DM ²⁾															
	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440	440 bis 480	480 bis 520	520 bis 560
0- 800	20	35	50	66	82	97	113	129	153	185	216	248	280	312	343	375
800- 900	10	25	39	54	69	85	100	115	138	169	199	230	261	291	322	352
900-1000		14	28	42	57	72	87	101	123	153	182	212	241	271	300	330
1000-1100			17	30	45	59	73	87	109	137	165	194	222	250	279	307
1100-1200				18	32	46	59	73	93	121	148	175	203	230	257	284
1200-1300					19	32	46	59	78	104	131	157	183	209	235	261
1300-1400						19	32	44	63	88	113	138	163	188	213	238
1400-1500							18	30	48	72	95	119	143	167	191	215
1500-1600								15	32	55	78	101	123	146	169	192
1600-1700									17	38	60	82	103	125	147	169
1700-1800										22	42	63	83	104	125	145
1800-1900											24	44	63	83	102	122
1900-2000												25	43	61	80	98
2000-2100													23	40	57	74
2100-2200														18	34	50
2200-2300															12	27
2300-2400																
2400-2500																
2500-2600																

- 1) Die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.
- 2) Das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.
- 3) Die Spalte „760 und mehr“ ist anzuwenden bei Wohnraum
 - a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder
 - b) in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.“

noch Anlage 3

560 bis 600	600 bis 640	640 bis 680	680 bis 720	720 bis 760	760 und mehr ³⁾
407	438	470	502	533	565
383	413	444	475	505	536
359	389	418	447	477	506
335	364	392	420	449	477
311	339	366	393	420	447
287	313	340	366	392	418
263	288	313	338	363	388
239	263	287	311	335	359
215	238	260	283	306	329
190	212	234	255	277	299
166	186	207	228	248	269
141	161	180	200	219	239
116	135	153	171	190	208
92	109	126	143	161	178
67	83	99	115	131	147
42	57	72	87	102	117
17	30	44	58	72	86
		17	30	42	55
				13	24

Anlage 4

„Anlage 4

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit vier Familienmitgliedern ab 1. Juli 1995

Wohnkosten in DM ¹⁾	Ein- kommen in DM ²⁾															
	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 260	260 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440	440 bis 480
0- 800	18	34	50	66	82	98	115	131	148	165	182	207	240	274	307	341
800- 900	10	25	40	56	71	87	103	120	136	152	169	193	226	258	291	324
900-1000		17	32	47	62	77	93	109	125	141	156	180	212	244	276	307
1000-1100			24	38	52	67	83	98	113	129	144	167	198	229	260	291
1100-1200			15	29	43	57	72	87	102	117	132	155	185	215	244	274
1200-1300				20	33	47	62	76	91	105	120	142	171	200	229	258
1300-1400				11	24	37	51	65	79	93	108	129	157	185	213	242
1400-1500					14	27	41	54	68	82	95	116	143	171	198	225
1500-1600						17	30	43	57	70	83	103	129	156	182	209
1600-1700							20	32	45	58	71	90	115	141	167	192
1700-1800								21	34	46	58	77	102	126	151	176
1800-1900								10	22	34	46	64	88	111	135	159
1900-2000									11	22	34	51	74	97	120	143
2000-2100										10	21	38	60	82	104	126
2100-2200												25	46	67	88	109
2200-2300												12	32	52	72	93
2300-2400													18	37	57	76
2400-2500														22	41	59
2500-2600															25	43
2600-2700																26
2700-2800																
2800-2900																
2900-3000																
3000-3100																
3100-3200																
3200-3300																
3300-3400																

- 1) Die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als . . . bis . . . Deutsche Mark.
- 2) Das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als . . . bis . . . Deutsche Mark.
- 3) Die Spalten „880 bis 920“ sowie „920 und mehr“ sind anzuwenden bei Wohnraum
 - a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder
 - b) in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.“

noch Anlage 4

480 bis 520	520 bis 560	560 bis 600	600 bis 640	640 bis 680	680 bis 720	720 bis 760	760 bis 800	800 bis 840	840 bis 880	880 bis 920 ³⁾	920 und mehr ³⁾
374	408	441	475	508	542	575	609	642	676	710	743
356	389	422	454	487	519	552	585	617	650	683	715
339	371	402	434	466	498	529	561	593	625	656	688
322	353	383	414	445	476	507	538	569	599	630	661
304	334	364	394	424	454	484	514	544	574	604	634
287	316	345	374	403	433	462	491	520	549	578	607
270	298	326	354	383	411	439	467	495	524	552	580
252	280	307	334	362	389	416	444	471	498	526	553
235	262	288	314	341	367	394	420	447	473	499	526
218	243	269	294	320	346	371	397	422	448	473	499
200	225	250	274	299	324	348	373	398	422	447	472
183	207	231	254	278	302	326	350	373	397	421	445
165	188	211	234	257	280	303	326	349	372	395	418
148	170	192	214	236	258	280	302	324	346	368	390
130	152	173	194	215	236	257	279	300	321	342	363
113	133	154	174	194	214	235	255	275	296	316	336
95	115	134	154	173	192	212	231	251	270	289	309
78	96	115	134	152	171	189	208	226	245	263	282
60	78	96	113	131	149	166	184	201	219	237	254
43	60	76	93	110	127	143	160	177	194	210	227
25	41	57	73	89	105	120	136	152	168	184	200
	23	38	53	68	83	98	113	128	143	158	172
		18	32	46	61	75	89	103	117	131	145
			12	25	39	52	65	78	91	105	118
					17	29	41	54	66	78	90
							17	29	40	52	63
									15	25	36

Anlage 5

„Anlage 5

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit fünf und mehr Familienmitgliedern ab 1. Juli 1995

(1) Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit fünf und mehr Familienmitgliedern

Wohnkosten in DM ¹⁾	Ein- kommen in DM ²⁾															
	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 260	260 bis 280	280 bis 300	300 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440	440 bis 480
0-1000	23	38	53	69	84	100	116	132	149	165	181	198	222	255	287	320
1000-1100	15	30	45	60	75	90	106	122	138	154	170	186	209	241	273	305
1100-1200		22	37	51	66	80	96	111	127	142	158	173	197	228	259	290
1200-1300		15	28	42	56	71	86	101	116	131	146	161	184	214	244	274
1300-1400			20	34	47	61	76	90	105	120	134	149	171	200	230	259
1400-1500			12	25	38	51	65	80	94	108	123	137	158	187	216	244
1500-1600				16	28	41	55	69	83	97	111	125	146	173	201	229
1600-1700					19	32	45	59	72	86	99	113	133	160	187	214
1700-1800					10	22	35	48	61	74	87	100	120	146	172	199
1800-1900						12	25	37	50	63	76	88	107	133	158	183
1900-2000							15	27	39	51	64	76	94	119	144	168
2000-2100								16	28	40	52	64	82	105	129	153
2100-2200									17	29	40	52	69	92	115	138
2200-2300										17	28	39	56	78	100	123
2300-2400											16	27	43	65	86	107
2400-2500												15	30	51	71	92
2500-2600													17	37	57	77
2600-2700														24	43	62
2700-2800														10	28	46
2800-2900															14	31
2900-3000																16
3000-3100																
3100-3200																
3200-3300																
3300-3400																
3400-3500																
3500-3600																
3600-3700																
3700-3800																
3800-3900																

1) Die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

2) Das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

3) Die Spalten „1000 bis 1040“ sowie „1040 und mehr“ sind anzuwenden bei Wohnraum

a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder

b) in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.

noch Anlage 5

480 bis 520	520 bis 560	560 bis 600	600 bis 640	640 bis 680	680 bis 720	720 bis 760	760 bis 800	800 bis 840	840 bis 880	880 bis 920	920 bis 960	960 bis 1000	1000 bis 1040 ³⁾	1040 und mehr ³⁾	Steige- rungs- betrag
352	385	417	450	483	515	548	580	613	645	678	711	743	776	808	32
336	368	400	432	464	495	527	559	591	622	654	686	718	749	781	32
320	351	382	413	444	475	506	537	568	599	630	661	692	723	754	31
305	335	365	395	425	455	486	516	546	576	606	636	667	697	727	30
289	318	347	377	406	435	465	494	524	553	582	612	641	670	700	30
273	301	330	358	387	416	444	473	501	530	558	587	616	644	673	29
257	284	312	340	368	396	423	451	479	507	534	562	590	618	646	28
241	268	295	322	349	376	403	430	457	484	511	537	564	591	618	27
225	251	277	303	329	356	382	408	434	460	487	513	539	565	591	26
209	234	260	285	310	336	361	386	412	437	463	488	513	539	564	25
193	217	242	267	291	316	340	365	389	414	439	463	488	512	537	25
177	201	224	248	272	296	319	343	367	391	415	438	462	486	510	24
161	184	207	230	253	276	299	322	345	368	391	414	437	460	483	23
145	167	189	211	233	256	278	300	322	344	367	389	411	433	455	22
129	150	171	193	214	236	257	278	300	321	343	364	385	407	428	21
113	133	154	174	195	216	236	257	277	298	319	339	360	380	401	21
97	116	136	156	176	196	215	235	255	275	294	314	334	354	374	20
81	100	119	138	157	175	194	213	232	251	270	289	308	327	346	19
64	83	101	119	137	155	174	192	210	228	246	265	283	301	319	18
48	66	83	101	118	135	153	170	188	205	222	240	257	275	292	17
32	49	66	82	99	115	132	148	165	182	198	215	231	248	265	17
16	32	48	64	79	95	111	127	143	158	174	190	206	222	237	15
	15	30	45	60	75	90	105	120	135	150	165	180	195	210	15
		12	27	41	55	69	83	98	112	126	140	154	169	183	14
				21	35	48	62	75	88	102	115	129	142	155	13
					15	27	40	53	65	78	90	103	116	128	12
							18	30	42	54	65	77	89	101	12
									19	30	41	52	63	74	11
											16	26	36	46	10
														19	10

(2) Bei einem Haushalt mit mehr als fünf Familienmitgliedern gilt Absatz 1 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Es ist von einem monatlichen Familieneinkommen auszugehen, das sich für das sechste und jedes weitere Familienmitglied um je 400 Deutsche Mark ermäßigt.
2. Bei Wohnkosten von mehr als 1080 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 40 Deutsche Mark, höchstens jedoch 120 Deutsche Mark für das sechste und jedes weitere Familienmitglied, der Wert der vorletzten Spalte um den entsprechenden Wert der letzten Spalte erhöht. Sind nach Anmerkung 3 die Spalten „1000 bis 1040“ sowie „1040 und mehr“ nicht anzuwenden, findet Satz 1 bei Wohnkosten von mehr als 1000 Deutsche Mark Anwendung, wobei sich der

Wert der Spalte „960 bis 1000“ um den entsprechenden Wert der letzten Spalte erhöht.

3. Bei einem nach Nummer 1 ermäßigten monatlichen Familieneinkommen von mehr als 3900 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 100 Deutsche Mark der nach Anwendung der Nummern 1 und 2 sich ergebende Betrag um 20 Deutsche Mark vermindert. Sind nach Absatz 1 Anmerkung 3 die Spalten „1000 bis 1040“ sowie „1040 und mehr“ nicht anzuwenden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Zahl „3900“ durch die Zahl „3800“ ersetzt wird. Wohngeld unter 10 Deutsche Mark wird nicht gewährt.
4. Der nach Anwendung der Nummern 1 bis 3 sich ergebende Betrag wird für das sechste und jedes weitere Familienmitglied um je 5 Deutsche Mark verringert. Nummer 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

**Bekanntmachung
der Proklamation der Bundesregierung
über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres**

Vom 11. November 1994

Die von der Bundesregierung am 19. Oktober 1994 beschlossene Proklamation über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres wird hiermit bekanntgemacht:

I. Die seewärtige Abgrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland wird nach Maßgabe der folgenden Angaben festgelegt. Frühere Bekanntmachungen über die Abgrenzung des deutschen Küstenmeeres werden damit gegenstandslos.

1) Nordsee

Die seewärtige Abgrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee verläuft in einem Abstand von 12 Seemeilen, gemessen von der Niedrigwasserlinie und den geraden Basislinien.

Die bestehende Tiefwasserreederei bleibt Bestandteil des Küstenmeeres; sie wird durch die Verbindungslinie der folgenden Punkte gebildet:

- | | | |
|----|-------------|-------------|
| 1. | 54°08'11" N | 7°24'36" E, |
| 2. | 54°08'19" N | 7°26'59" E, |
| 3. | 54°01'39" N | 7°33'04" E, |
| 4. | 54°00'27" N | 7°24'36" E. |

Die Positionen der Punkte sind durch Breite und Länge gemäß dem Europäischen Bezugssystem (ED 50) bestimmt.

Die Abgrenzung des deutschen Küstenmeeres in der Nordsee wird in der Seegrenzkarte 2920*) veröffentlicht.

Über die seitliche Abgrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland zum Königreich der Niederlande und zum Königreich Dänemark wird die Bundesregierung zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden. Die in Anlage B § 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) vom 8. April 1960 (BGBl. 1963 II S. 602) getroffene Regelung bleibt unberührt.

2) Ostsee

Die seewärtige Abgrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland in der Ostsee wird durch die Verbindungslinie der folgenden Punkte gebildet:

- | | | |
|-----|-------------|--------------|
| 1. | 54°44'17" N | 10°10'14" E, |
| 2. | 54°41'46" N | 10°13'12" E, |
| 3. | 54°39'27" N | 10°15'34" E, |
| 4. | 54°36'45" N | 10°18'36" E, |
| 5. | 54°35'35" N | 10°20'24" E, |
| 6. | 54°34'08" N | 10°25'47" E, |
| 7. | 54°32'51" N | 10°30'24" E, |
| 8. | 54°31'14" N | 10°35'36" E, |
| 9. | 54°30'39" N | 10°39'12" E, |
| 10. | 54°30'51" N | 10°45'21" E, |
| 11. | 54°32'50" N | 10°49'16" E, |
| 12. | 54°33'21" N | 10°58'51" E, |
| 13. | 54°34'10" N | 11°00'07" E, |
| 14. | 54°34'37" N | 11°08'33" E, |
| 15. | 54°33'31" N | 11°12'23" E, |
| 16. | 54°31'46" N | 11°18'44" E, |
| 17. | 54°30'46" N | 11°19'23" E, |
| 18. | 54°30'18" N | 11°21'03" E, |
| 19. | 54°28'26" N | 11°24'13" E, |
| 20. | 54°26'23" N | 11°28'34" E, |
| 21. | 54°24'27" N | 11°32'22" E, |
| 22. | 54°22'25" N | 11°35'23" E, |
| 23. | 54°19'53" N | 11°38'44" E, |
| 24. | 54°20'01" N | 11°57'10" E, |
| 25. | 54°23'07" N | 12°09'13" E, |
| 26. | 54°23'07" N | 12°09'59" E, |
| 27. | 54°27'04" N | 12°15'35" E, |
| 28. | 54°30'42" N | 12°18'05" E, |
| 29. | 54°31'05" N | 12°17'36" E, |
| 30. | 54°34'40" N | 12°19'24" E, |
| 31. | 54°44'38" N | 12°45'00" E. |

*) Herausgeber: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg.

Von Punkt 31 aus verläuft sie weiter in einem Abstand von 12 Seemeilen, gemessen von der Niedrigwasserlinie und den geraden Basislinien, bis zu dem Punkt 32:

32. 54°26'30,3" N 14°04'45,9" E.

Von diesem Punkt aus wird sie durch die Verbindungslinie der folgenden Punkte gebildet:

33. 54°16'41,8" N 14°04'14,7" E,

34. 54°14'22,0" N 14°10'08,9" E,

35. 54°07'36,4" N 14°12'09,1" E,

36. 53°59'18,1" N 14°14'35,9" E,

37. 53°55'42,1" N 14°13'37,8" E.

Die Positionen der Punkte sind durch Breite und Länge gemäß dem Europäischen Bezugssystem (ED 50) bestimmt.

Die Abgrenzung des deutschen Küstenmeeres in der Ostsee wird in der Seegrenzkarte 2921*) veröffentlicht.

*) Herausgeber: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg.

Über die seitliche Abgrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland zum Königreich Dänemark wird die Bundesregierung zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

Die seitliche Abgrenzung zur Republik Polen entspricht dem Vertrag vom 14. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze (BGBl. 1991 II S. 1328).

Die mit der Proklamation vorgenommene Ausweitung bleibt in Teilgebieten der Ostsee hinter dem völkerrechtlich zulässigen Abstand von zwölf Seemeilen zurück. Damit ist keine Aufgabe des weitergehenden Rechtsanspruches verbunden.

Die Feststellung der vorstehenden Koordinaten erfolgt vorbehaltlich einer eventuellen genaueren Bestimmung nach neueren Berechnungsmethoden durch das Bundesministerium für Verkehr. Eine solche Bestimmung wird amtlich bekanntgemacht und den amtlichen Seegrenzkarten zugrundegelegt.

II. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bonn, den 11. November 1994

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
26. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2302/94 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1393/94 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in den Niederlanden	L 251/4	27. 9. 94
26. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2303/94 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3337/93 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Belgien	L 251/5	27. 9. 94
26. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2304/94 der Kommission über die teilweise Befreiung von der Haftung der Mindestlagermenge	L 251/6	27. 9. 94
26. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2311/94 der Kommission mit einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in der Union Myanmar	L 251/19	27. 9. 94
28. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2321/94 der Kommission zur Festsetzung der Anzahl männlicher Junggrinder, die im vierten Vierteljahr 1994 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80	L 253/5	29. 9. 94
28. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2336/94 der Kommission über die unentgeltliche Lieferung von Weichweizen aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung von Georgien, Armenien und Aserbaidschan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates	L 254/14	30. 9. 94
29. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2337/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1590/94 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1809/94	L 254/19	30. 9. 94
29. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2338/94 der Kommission zur Festsetzung des Betrags der Anzahlung auf die Kosten des Absatzes bestimmter Destillationserzeugnisse für 1995	L 254/22	30. 9. 94
30. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2381/94 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	L 255/84	1. 10. 94
30. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2382/94 der Kommission mit Ausnahmebestimmungen für den Rindfleischsektor infolge der in Griechenland aufgetretenen Maul- und Klauenseuche	L 255/88	1. 10. 94
30. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2383/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milch erzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung	L 255/89	1. 10. 94
30. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2384/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milch erzeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung	L 255/91	1. 10. 94

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
30. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2385/94 der Kommission über die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und Bescheinigungen, die im Rahmen der zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen getroffenen Sonderregelung erteilt werden	L 255/93	1. 10. 94
30. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2386/94 der Kommission zur Festlegung der Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schweinefleischerzeugnissen im Wirtschaftsjahr 1994/95 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92	L 255/94	1. 10. 94
30. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2387/94 der Kommission zur Festlegung der Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Schweinefleischerzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 30. November 1994 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1724/92	L 255/97	1. 10. 94
30. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2389/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates	L 255/104	1. 10. 94
6. 10. 94	Verordnung (EG) Nr. 2426/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1727/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und von Madeira mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	L 259/4	7. 10. 94
6. 10. 94	Verordnung (EG) Nr. 2427/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1728/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	L 259/6	7. 10. 94
Andere Vorschriften			
22. 9. 94	Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2300/94 des Rates zur Berichtigung des Berichtigungskoeffizienten für das Vereinigte Königreich und zur Angleichung der auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Griechenland anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten	L 251/1	27. 9. 94
26. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2301/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates hinsichtlich der Einfuhr von 100 000 Tonnen Qualitätsweizen und 100 000 Tonnen Qualitätshartweizen	L 251/2	27. 9. 94
29. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2350/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3190/93 zur Festsetzung des einheitlichen Verringerungskoeffizienten für die Bestimmung der den Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1994 zuzuteilenden Bananenmenge	L 254/59	30. 9. 94
29. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2351/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2985/93 zur Festsetzung eines einheitlichen Prozentsatzes zur Verringerung der jedem Marktbeteiligten der Kategorie C im Rahmen des Zollkontingents 1994 zuzuteilenden Bananenmenge	L 254/60	30. 9. 94
29. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2352/94 der Kommission zur Erhöhung des Zollkontingents 1994 und Festlegung einer zusätzlichen Frist für die Beantragung der Einfuhr von Bananen im vierten Vierteljahr 1994	L 254/61	30. 9. 94
27. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2376/94 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten mit Ursprung in Malaysia, der Volksrepublik China, der Republik Korea, Singapur und Thailand	L 255/50	1. 10. 94
29. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2378/94 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indien, Pakistan, Indonesien, Thailand und China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 255/72	1. 10. 94
29. 9. 94	Verordnung (EG) Nr. 2379/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 255/80	1. 10. 94

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,40 DM (12,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 53003 Bonn
Postvertriebsstück - Z 5702 A - Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
30. 9. 94 Verordnung (EG) Nr. 2380/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3102 80 00 mit Ursprung in Polen, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 des Rates vorgesehenen Zollplafonds gewährt werden	L 255/82	1. 10. 94
29. 9. 94 Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2403/94 des Rates zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die in Drittländern diensttuenden Beamten	L 257/1	5. 10. 94
29. 9. 94 Verordnung (EG) Nr. 2404/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche und industrielle Waren (4. Serie 1994) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 3466/93 und (EG) Nr. 3672/93 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche und industrielle Waren	L 257/3	5. 10. 94
4. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2405/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2257/92 mit besonderen Durchführungsvorschriften für die Versorgung Madeiras mit pflanzlichen Ölen und über die Bedarfsvorausschätzung	L 257/6	5. 10. 94
4. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2412/94 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 258/1	6. 10. 94
4. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2415/94 der Kommission zur Einstellung von Anrechnungen auf den für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 eröffneten Zolltarifplafonds im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Pakistan, Singapur, Malaysia, Indien und Thailand	L 258/8	6. 10. 94
5. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2416/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/94 zur Festsetzung der regionalen Grundflächen im Rahmen der Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 258/11	6. 10. 94
5. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2417/94 der Kommission zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern	L 258/13	6. 10. 94
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1617/94 der Kommission vom 4. Juli 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3652/81 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Erstattungen auf dem Sektor Geflügelfleisch und Eier (ABI. Nr. L 170 vom 5. 7. 1994)	L 254/92	30. 9. 94